

holentlich hiedurch bestimmt: daß wenn das Erbschafts-Quantum bestimmt ist, von dessen Betrage ein jeder Erbe für sich den Erbschafts-Stempel nach der bestimmten Stempel-Lage entrichten muß, weil der Fall des Aversional-Saßes bey haeredibus in re certa nicht existiret und edictmäßig nur alsdann statt hat, wenn der Betrag der Erbschaft nicht constict noch solchen anzugeben eine Verbindlichkeit vorhanden ist. Trift sich aber der Fall, daß mehrere Collateral-Erben vorhanden sind, und deren Erbschafts-

Quanta nicht constiren, sie auch nicht nöthig haben solche anzugeben: So muß der Aversional-Saß ad 50 Rthl. von jedem dergleichen Erben besonders bezahlet werden und können sie mit einmüthiger Abführung der Aversional-Summe für alle insgesammt nicht abkommen. Hienach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten und sind cc. Berlin den 16ten December 1783.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

No. LIX. Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten. De Dato Berlin, den 20sten December 1783.

Erster Titel. Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt. §. 1-81.

Zweyter Titel. Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens, und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis. §. 1. 2.

Erster Abschnitt. Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt. §. 3-48.

Zweyter Abschnitt. Wie bey Berichtigung und Eintragung der Eigenthums-Rechte zu verfahren. §. 49-103.

Dritter Abschnitt. Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen. §. 104-198.

Vierter Abschnitt. Von Cessionen, Verpfändungen, Subscriptionsen und Arresten. §. 199-240.

Fünfter Abschnitt. Von Edschungen. §. 241-288.

Sechster Abschnitt. Von Protestationen. §. 289-300.

Siebenter Abschnitt. Von Hypotheken-Scheinen. §. 301-317.

Dritter Titel. Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Unter-Gerichten. §. 1-17.

Vierter Titel. Wie bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher zu verfahren. §. 1-43.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr wahrgenommen haben, daß die bisherige Einrichtung des Hypotheken-Wesens in Dero Staaten, den Haupt-Endzweck desselben, durch Feststellung der Eigenthums-Rechte und des Credits der Besitzer unbeweglicher Grundstücke, und durch Sicherung des Publikums, bey den darauf gemachten Anlehen, zwar im Wesentlichen erreicht habe; dennoch aber die in den verschiedenen Provinzen, zu verschiedenen Zeiten ergangene, und nicht immer nach einerley Grundsätzen abgefaßte Verordnungen; die daraus entstandne Abweichungen in der Art des Verfahrens; der Mangel an Deutlichkeit und Bestimmung einiger unter diesen Vorschriften; und die Unvollständigkeit anderer derselben, hirt und wieder noch zu Zweifeln, Mißverständnissen und Irrungen, auch wohl zu Prozeßsen und unnützen Kosten, für die Guts-Besitzer, und andre mit ihnen

Verkehr treibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königlichen Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zuge dachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschafft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandenen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten; was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Löschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypothekens Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Woh allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypothekens Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämmtlichen in ihrem angewiesenen Districte belegenen Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

§. 2.

wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen; diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Äußere Form der Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen nicht aus blossen zusammen gehefteten Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, und dazu starkes Papier genommen werden.

§. 5.

§. 5.

Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Distrikts, nach Kreisen, Aemtern u. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Alle in einem Distrikt belegene Immobilien, welche besonders besessen, veräußert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch des Distrikts eingetragen werden.

Was für Immobilien in die Hypotheken-Bücher gehören.

| §. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiss-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klostern, Kirchen, Cämmereyen und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbiger Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräußerungen vorkommen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonderes Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschieht nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im Distrikt belegnen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochener Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläufigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern u. üblich gewesen, und jede solcher Unter-Abtheilung ihre besondere Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hiebey seit Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer.

Von Gerechtigkeiten.

§. 13.

Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchem das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiction belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz-Stück eine besondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buche angewiesen werden.

§. 14.

Von Berech-
tigkeiten.

Eben so sind Berechtigkeiten, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben, sondern für sich selbst bestehen; einen eignen bestimmten Werth haben; auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt; folglich auch für sich allein veräußert und verpfändet werden können, unter besondern Nummern im Hypotheken-Buch einzutragen.

§. 15.

Wenn in einem Orte mehrere dergleichen Berechtigkeiten, z. E. Barbier- und Badstuben, privilegirte Kramläden, Apotheken, Buchdruckereyen ꝛc. vorkommen, so muß darüber ein eignes Hypotheken-Buch, unter besonders fortlaufenden Nummern, angelegt werden.

§. 16.

Zu jedem Hypotheken-Buche, worinn Land-Güter, die einen eignen und beständigen Namen führen, eingetragen sind, muß ein alphabetisches Register, nach dem Anfangs-Buchstaben dieser Namen, mit Beziehung auf die Nummern im Hypotheken-Buch, gehalten werden.

§. 17.

Wie es zu hal-
ten, wenn die
Jurisdiction
über ein
Grundstück
streitig ist;
oder

Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück annoch streitig ist, so sollen die in einem solchen Streit befangenen Gerichte, solches mit Anführung der Gründe, den ein jedes von ihnen für sich zu haben glaubt, der ihnen gemeinschaftlich vorgesezten Instanz, binnen drey Monathen, nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung anzeigen.

§. 18.

Die vorgesezte Behörde soll den Besitz-Stand sofort durch ein Decret einstweilen festsetzen, und zugleich wegen näherer Untersuchung des streitigen Rechts selbst, die erforderliche Verfügung treffen.

§. 19.

Ist auch der Besitz-Stand zweifelhaft, so sollen zwar beyde streitende Gerichte das Immobile, mit Bemerkung des über die Gerichtsbarkeit obwaltenden Streits, in ihr Hypotheken-Buch eintragen; und jedes von ihnen soll, bis zur Entscheidung der Sache, die zum Hypotheken-Wesen gehörigen Handlungen, auf das Anmelden der Interessenten, vorzunehmen befugt, dabey aber auch schuldig seyn, dem andern Gericht, von allen dergleichen auf das Hypotheken-Buch sich beziehenden Handlungen, sofort Nachricht zu geben; damit dieses das erforderliche deshalb in seinem Buche nachtragen könne.

§. 20.

Wenn ein Gericht solches unterläßt, so soll es nicht nur den Interessenten für jeden daraus erwachsenden Nachtheil haften, sondern es soll auch, wegen dieser Unterlassung, um den dreyfachen Betrag der erhobnen Gebühren bestraft werden.

§. 21.

Auf eben die Art ist es zu halten, wenn in Zukunft dergleichen Jurisdiction-Streitigkeiten vorkommen sollten.

§. 22.

§. 22.

Wenn der Fall sich je ereignen sollte, daß ein Grundstück aus der Real-Jurisdiction des einen Gerichts in die des andern übergienge, so soll der vorige Richter, dem neuen eine beglaubte Abschrift von dem Folio dieses Grundstücks, in dem bisherigen Hypotheken-Buche, nebst den dazu gehörenden Belags-Akten zufertigen; damit dieser daraus in seinem Hypotheken-Buche suppliren könne.

wenn ein Grundstück aus einer Gerichtsbarkeit in die andre übergeht.

§. 23.

Sämmtliche Hypotheken-Bücher sollen künftig nach dem sub A. hier beyliegenden Schema eingerichtet werden.

Zunere Einrichtung der Hypotheken-bücher. A.

§. 24

Wo bereits Hypotheken-Bücher vorhanden, die nach einem andern Formular eingerichtet sind, sollen dieselben mit dem gegenwärtig vorgeschriebenen Schema verglichen, und geprüft werden: ob das angenommene Formular alle die Nachrichten enthalte, welche nach dermaliger Vorschrift erfordert werden, und also die Beschiedenheit nur darinn bestehe, daß mehrere Rubriken darin vorkommen, oder die Rubriken anders geordnet sind; oder ob sothanes Formular, in Vergleichung mit dem jetzt vorgeschriebenen, in wesentlichen Stücken mangelhaft und unvollständig sey.

§. 25.

Im ersten Falle sollen, zur Ersparung der Kosten, die gegenwärtigen Bücher zwar beybehalten, jedoch nach Möglichkeit darauf vorgedacht werden, dieselben durch Supplirung, Abänderung oder Zusammenziehung der Rubriken, mit dem vorgeschriebenen Schema, so viel als nach den Umständen geschehen kann, in Uebereinstimmung zu setzen.

§. 26.

So bald auch, aus Mangel des Raums, die gegenwärtigen Bücher nicht mehr fortgeführt werden können, sondern neue Bände dazu ohnehin erforderlich sind, sollen diese neuen Bücher schlechterdings nach dem Schema sub A. eingerichtet, und die nöthigen Nachrichten dahin, aus den vorigen, dieser Anleitung gemäß, übertragen werden.

§. 27.

Ist aber das jezige Hypotheken-Buch nach einem mangelhaften und unvollständigen Schema eingerichtet; dergestalt, daß die nach gegenwärtiger Vorschrift erforderlichen Nachrichten darinn nicht enthalten sind; so muß dasselbe sofort umgefertiget, und nach dem Formular sub A. angeleget werden.

§. 28.

Ein gleiches findet statt, wenn die bisherigen Hypotheken-Bücher, aus irgend einer andern Ursach, nicht mehr brauchbar; oder wenn sie verbrannt; oder sonst durch Unglücks-Fälle verloren sind.

§. 29.

Wie in den Fällen, wo Hypotheken-Bücher ganz neu angefertigt werden sollen, mit Einsammlung, Berichtigung, Ordnung und Eintragung der dahin gehörenden Nachrichten zu verfahren sey, wird unten in einem besondern Titul vorgeschrieben.

§. 30.

§. 30.

Das Hypoteken-Buch eines jeden Grundstücks hat, wie das Schema sub A. zeigt, außer dem Titelblatte drey Haupt-Kubriken, deren jeder gewisse Colonnen untergeordnet sind.

§. 31.

Wie viel Raum einer jeden von diesen Kubriken zu bestimmen, kommt auf die Zeit, wie lange ohngefähr ein solches Buch gebraucht werden soll; auf die Qualität und den Werth eines jeden Grundstücks, und auf andere specielle Umstände an, nach welchen, bey diesem oder jenem Immobili, mehr oder weniger Besitz-Veränderungen, Verpfändungen, oder andere in das Hypoteken-Buch gehörige Handlungen vorzukommen pflegen. Es muß also jedes Gericht den dießfälligen Raum, bey den einzeln Grundstücken, mit vernünftiger Erwägung solcher Umstände bestimmen.

§. 32.

Da es aber möglich ist, daß bey einem Gute oder andern Grundstück, in kurzer Zeit, ungewöhnlich viel Veränderungen, die man mit Wahrscheinlichkeit nicht hat voraussehn können, vorkommen; dergestalt, daß der einem solchen Grundstück von Anfang an gewidmete Raum früher, als bey andern in eben diesem Buche eingetragenen Gütern, vollgeschrieben wird, so müssen in jedem Bande des Hypoteken-Buchs, am Ende desselben, einige Bogen leer gelassen werden; um auf selbige die Fortsetzung der dergleichen Immobile betreffenden Bemerkte, nöthigenfalls übertragen zu können.

§. 33.

Was auf das
Titelblatt,

Auf dem Titelblatte, bey jedem Grundstück, muß die Nummer desselben; der Name, in so fern es dergleichen besondere Benennung führt; die Qualität, ob es z. E. ein Ritter- oder anderes Gut, ein Haus, eine dienstbare oder Freystelle, ob es Lehn oder Erbe sey; ferner der Kreyß, oder Distrikt, zu welchem es gehört; bey städtischen Grundstücken, die Straße, oder Platz, wo es gelegen; und überhaupt die Kennzeichen, wodurch das Grundstück von andern, gleicher Art, und auch wohl gleiches Namens, unterschieden wird, vermerkt werden.

§. 34.

Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, werden in dem Hypoteken-Buche desselben nicht besonders bemerkt. Wenn aber selbige unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, und also auch in einem andern Hypoteken-Buche eingetragen sind, so müssen sie auf dem Titelblatte des Hauptgutes, mit Benennung der Jurisdiction, unter welcher sie liegen, angeführt werden.

§. 35.

Wenn zu einem im Hypotekenbuche eingetragenen Gute, ein Pertinenzstück, oder Gerechtheit, welche bisher dabey nicht befindlich gewesen, zugekauft, oder sonst zugeschlagen worden; so wird solches, unter der ersten Kubrike, bey dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth einer solchen neuen Erwerbung eben daselbst ausgeworfen.

§. 36.

Gleichergestalt muß, wenn ein zu einem Gute gehörig gewesenes Pertinenzstück, oder Gerechtigkeit, davon veräußert, oder sonst getrennt wird, diese Trennung unter dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth desselben, von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundstücks, abgeschrieben werden.

§. 37.

Wird ein solches abgetrenntes Pertinenzstück nicht zu einem andern Hauptgute geschlagen, sondern als ein eignes, für sich subsistirendes Grundstück besessen; so muß demselben eine eigne Nummer und Folum in dem Hypotheken-Buche angewiesen werden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn auf dem Hauptgute, wovon ein dergleichen Pertinenzstück abgetrennt worden, Schulden, oder andere Real-Lasten haften, welche diesen bisherigen Theil des Ganzen mit angehn, davon wird unten besonders gehandelt.

§. 39.

Wenn mehrere einzelne Güter, von ein und eben demselben Eigenthümer, in einer solchen Verbindung besessen werden, daß sie, zusammen genommen, ein Ganzes, oder eine sogenannte Herrschaft constituirten; so wird auf dem Titelblatt die Nummer und Benennung der Herrschaft angegeben, und die Nahmen der einzelnen Güter, woraus solche besteht, darunter verzeichnet.

§. 40.

Wenn dergleichen einzelnes Gut von dem Ganzen abgetrennt, und besonders veräußert wird; so ist es damit eben so zu halten, wie oben §. 36. wegen der Pertinenzstücke verordnet worden. Doch muß alsdenn der Name dieses einzelnen Gutes, mit Beziehung auf den unter der ersten Rubrik anzutreffenden nähern Vermerk, wegen solcher Abtrennung, auf dem Titelblatte gelschzt werden.

§. 41.

Unter der ersten Haupt-Rubrik, und der ihr untergeordneten ersten Colonne, wird der Name des Besitzers verzeichnet; woben, wenn besonders mehrere Personen gleiches Namens, in einer Provinz, Stadt, oder Ort, vorhanden sind, durch möglichst genaue Bezeichnung des Besitzers, mittelst Beyfügung seines Vor- und Zunamens, seines etwa führenden Amtes, Titels, oder Characters, und anderer dergleichen unterscheidender Kennzeichen, allen besorglichen Irrungen vorgebeuet werden muß.

§. 42.

Unter der zweiten Colonne wird bemerkt: aus welchem Rechtsgrunde der Besitzer zu dem Eigenthume des Grundstücks gelangt sey; ob er solches aus freyer Hand, oder aus einer gerichtlichen Subhastation erkaufte, eingetauscht, geerbt, geschenkt erhalten, oder wie er solches sonst erworben habe.

§. 43.

Unter der dritten Colonne wird der Werth, für welchen der Besitzer das Grundstück an sich gebracht hat, mit gehöriger Bestimmung der Münz-Sorten ausgeworfen.

§. 44.

Hat er solches unentgeltlich, z. E. durch Schenkung, Erbgangs-Recht, oder sonst, ohne Bestimmung eines gewissen Geldwerths überkommen; so muß derjenige Preis, welchen sein nächster Vorfahr dafür erlegt hat, in so fern solcher bekannt ist, ausgeworfen werden.

§. 45.

Läßt der Besitzer das Grundstück taxiren, so wird die Taxe in der Regel nicht eingetragen. Auf sein Verlangen aber kann solches geschehen, nur muß auch alsdenn der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern nur ante lineam bemerkt werden.

§. 46.

Wenn städtische oder Rustikal-Grundstücke in einer Brand-Versicherungs-Societät stehen, so wird die Summe, wie hoch sie darinn eingeschrieben sind, in dem Hypothekenbuche, unter der ersten Rubrik, jedoch gleichergestalt nur ante lineam notirt, und die bey Erneuerung des Feuer-Catastri sich etwa ereigneten Veränderungen, werden in eben der Art, von Zeit zu Zeit, nachgetragen.

§. 47.

Zweytes und

Unter der zweyten Haupt-Rubrik werden die auf einem Grundstück haftende beständige Lasten und Real-Verbindlichkeiten bemerkt.

§. 48.

Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben, sind jedoch keinesweges zu verstehen, gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geistlichkeit zu entrichten sind; als Contribution, Lehns-Canon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer-Societäts Gelder, Hufen- und Viebelschoß, Dezem, Kirchen-Pfarr- und Küster-Gebühren, und andre nachbarliche Prästationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypotheken-Buche eingetragenen Werthe des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat.

§. 49.

Dagegen gehören in das Hypothekenbuch solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst, vermöge eines speciellen Titels, gelegt sind; als: Erbzinß und Erbpacht-Gelder; unablöbliche Geld- oder Kornzinsen; Renten und andre Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen, von einem solchen Grundstück gebühren; und die ein Kaufstücker, bey Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstück, von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

§. 50.

§. 50.

Unter die Real-Verbindlichkeiten, welche bey dieser Rubrike zu vermerken, gehören alle diejenigen, wodurch die Befugniß des Besizers, mit dem Grundstück zu disponiren, auf eine oder die andere Art eingeschränkt wird, z. E. die Lehnbarkeit, die Qualität eines Fideicommisses, Majorats, oder Seniorats, Substitutionen; Näher-Recht; pacta retrovenditionis, protimiseos, additionis in diem; Verträge, oder andere rechtliche Dispositionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nuß-Nießung, die Wohnung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besizers und dessen Wirkungen limitirende Befugnisse auf das Grundstück beygelegt worden.

§. 51.

In Provinzen also, wo Agnaten, Mitbelehnte, Anwärter, oder Fideicommiss-Interessenten ihre Rechte eintragen zu lassen schuldig sind; oder auch um deren Vermerkung, zu ihrer desto sichern Conservation, sich freiwillig melden, müssen solche unter der gegenwärtigen zweyten Rubrike notirt werden. Ist jedoch in dem Hypothekenbuch ein oder anderer Provinz, für die Vermerkung der Agnaten, bisher eine besondere Colonne bestimmt gewesen, so kann solche auch noch ferner beybehalten werden.

§. 52.

Verträge hingegen, wodurch die Disposition des Besizers, weder über das Grundstück selbst, noch über einen gewissen Antheil desselben (partem quotam) eingeschränkt, sondern nur jemanden auf einen Theil seines Werths ein dergleichen Recht constituiert wird, z. E. wenn der Verkäufer sich wegen rückständiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein Lehns-Stamm, oder ein Geld-Fideicommiss auf ein Grundstück gelegt wird, sind nicht unter dieser, sondern unter der folgenden dritten Rubrike einzutragen.

§. 53.

Wenn sich jemand, gegen ein dem Besizer gemachtes Darlehn, den Natural-Besitz und Genuß des Grundstücks, auf eine nach den Gesetzen zulässige Art, hat anweisen lassen; so wird das Darlehn zwar unter der dritten Rubrike, gehörigen Orts, eingetragen; das Abkommen aber, vermöge dessen dem Gläubiger der Besitz und Genuß des Grundstücks zukommt, wird unter der zweyten Rubrike bemerkt.

§. 54.

Real-Servituten, die auf einem Grundstück haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch kann solches geschehen, wenn die Interessenten pro conservando jure darauf ausdrücklich antragen; und alsdenn gehören sie ebenfalls unter die zweyte Rubrike.

§. 55.

Unter der dritten Haupt-Rubrike werden alle übrige Schulden, mit welchem ein Grundstück behaftet ist, und die nach obigen Bestimmungen in die zweyte Rubrike nicht gehören, sie mögen sonst Rahmen haben, wie sie wollen, eingetragen.

Dritten
Haupt-Rub-
rik gehören

§. 56.

Es sind also dahin alle mit ausdrücklicher Hypothek versehene Darlehne; die unter Vorbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder; alle stillschweigende und gesetzliche Hypotheken, Bürgschaften, Vormundschafts-, Amts- und andere Cautionen zu rechnen.

§. 57.

Was den solchergestalt eingetragenen Forderungen, bey entstehendem Concurß- oder Liquidations-Prozesse, für ein Vorzugs-Recht gebühre, und in welcher Ordnung alsdenn eben dieselben auf einander folgen, ist in der Concurß-Ordnung bestimmt.

§. 58.

Unter die Colonne von Cessionen werden nicht nur Cessiones im genauern Verstande, wo nemlich das Eigenthum einer eingetragenen Forderung einem Dritten abgetreten wird, sondern auch die Verpfändungen solcher Activ-Capitalien notirt.

§. 59.

Unter eben diese Colonne gehört auch, wenn der Inhaber einer eingetragenen Forderung einem andern hinter ihm stehenden Mitgläubiger, zur Verbesserung der Sicherheit desselben, die Priorität einräumt; z. E. wenn die Ehefrau, deren Eingebrautes auf dem Grundstück ihres Ehemannes versichert ist, einem Gläubiger des letztern, dessen Forderung hinter der ihrigen ingroßirt wird, mit ihrem Eingebrauten dergestalt Cautio bestellt, daß derselbe, wenn er bey entstehendem Concurß- oder Liquidations-Prozesse an dem Orte, wo sein eignes Capital, nach der Ordnung des Hypotheken-Buchs, zu stehen kommt, ganz oder zum Theil unbefriedigt bleiben sollte, sich wegen eines solchen Ausfalls, an ihre früher ingroßirte Illata zu halten, berechtigt sey.

§. 60.

Endlich gehört auch noch unter die Colonne von Cessionen, wenn eine auf ein Grundstück bereits eingetragene Post in Landschäftliche Pfandbriefe umgeschrieben wird. Neu ausgefertigte Pfandbriefe hingegen werden, gleich andern hypothekarischen Darlehnen, unter die erste Colonne dieser Rubrik eingetragen.

§. 61.

Unter die dritte Colonne: Löschungen, wird vermerkt, wenn eine ingroßirte Real-Forderung, durch Zahlung, Quittung, Entlagung, Consolidation, oder auf andere rechtsyültige Art, wieder aufgehoben worden.

§. 62.

Wird hingegen nur ein von dem Inhaber einer solchen ingroßirten Forderung einem Dritten darauf constituirtes Real-Recht, durch Zahlung, Quittung, oder sonst getilgt, so wird solches nicht unter der Colonne: Löschungen, sondern unter eben der Colonne, wo das constituirte Real-Recht selbst eingetragen war, notirt.

§. 63.

Schließlich müssen die unter der dritten Rubrik auf jedem Gut ein-
getragene einzelne Forderungen, mit fortlaufenden Nummern, wie auch
das Schema zeigt, bezeichnet werden.

§. 64.

Zu jedem solchergestalt eingerichteten Hypothekenbuche muß ein be-
sonderes Ingrossations-Buch gehalten werden.

Von Ingrossations-Büchern

§. 65.

In dieß Buch werden alle diejenigen Urkunden, von welchen in
dem Hypotheken-Buche nur der wesentliche summarische Inhalt notirt
werden kann, vollständig eingeschrieben; und solchen die Abschriften der
über die Anerkennung des Instruments, über die Vollziehung des Con-
trakts, über die Auflassung des Eigenthums, über die Cession, Quit-
tungs-Leistung 2c. aufgenommenen Protokolle; desgleichen die Abs-
schriften der zur Eintragung oder Löschung von dem Gericht erlassenen
Befehle, und der über die geschehene Eintragung aufgenommenen Re-
gistratur beigefügt; dergestalt, daß darinn alle Nachrichten, welche
zu einem bey dem Hypotheken-Buche vorgefallenen Geschäfte gehören,
vollständig bey einander anzutreffen sind.

§. 66.

Das Ingrossations-Buch wird in Chronologischer Ordnung ge-
halten, und die vorbeschriebenen Nachrichten, ohne Unterschied der Art
der Geschäfte, oder der Grundstücke, welche sie betreffen, nach der
bloßen Zeitfolge hinter einander eingeschrieben.

§. 67.

Dagegen muß das Buch ordentlich paginirt seyn; und so wie bey
jedem eingeschriebnen Geschäfte, das Folium des Hypotheken-Buchs,
wo das Geschäfte selbst vermerkt ist, angegeben wird, so muß im Hypo-
theken-Buch, bey jedem Vermerk, die Pagina des Ingrossations-
Buchs, wo die zu solchem Geschäfte gehörigen ausführlichen Nachrichten
anzutreffen sind, allegirt werden.

§. 68.

Außer dem Ingrossations-Buche muß bey den Ober-Collegiis,
welche das Hypotheken-Wesen der unter unmittelbarer Jurisdiktion der
Landes-Justiz-Collegiorum stehenden Güter zu besorgen haben, von
jedem solchen Gute ein besonderes Fascikul sogenannter Grund Akten ge-
halten werden; in welchen die schriftlichen Eingaben und Exhibita, welche
das Hypotheken-Wesen desselben Guts zum Gegenstande haben; die
Concepte der darauf erlassnen Verfügungen; Protokolle, Berichte, An-
zeigen, und andere dergleichen ein solches Gut betreffende Nachrichten,
zu sammeln sind.

Von Grund Akten.

§. 69.

Bey Unter-Gerichten ist die Formirung besondrer Grund-Akten
über jeden einzeln Fundum nicht nothwendig; sondern die dazu gehör-
gen Piecen, an Exhibitis, Protocollis, die über angebrachte Eintra-
gungs- oder Löschungs-Gesuche aufgenommen worden; Concepten

Ar 2

schrift

schriftlicher in das Hypotheken-Wesen einschlagender Verordnungen zu können in chronologischer Ordnung, nach Jahrgängen zusammen geheftet; es müssen aber auch dergleichen Jahrgänge mit einem richtigen und vollständigen Rotulo versehen werden. Auch bey Ober-Gerichten, welche dergleichen Städtische oder Rustikal-Grundstücke unter ihrer unmittelbaren Berichtbarkeit haben, bedarf es über selbige nicht der §. 68. vorgeschriebnen besondern Grund-Akten.

§. 70.

Von dem
Amte des In-
grossators.

Zum Einschreiben in das Hypotheken- und Ingrossations-Buch muß bey jedem Gericht, welches dergleichen Geschäfte zu besorgen hat, ein Mitglied oder Subaltern desselben, ein für allemal bestellt, und auf accurate, getreue und zuverlässige Führung sothaner Bücher, ausdrücklich vereidert werden.

§. 71.

Dieser Hypotheken-Buchführer oder Ingrossator muß die Bücher selbst in seiner Aufsicht und Beschluß haben; dergestalt, daß ohne ihn niemand dazu gelangen, folglich er auch für deren unverfälschte Richtigkeit zu allen Zeiten einstehen könne.

§. 72.

Er ist nicht befugt, irgend jemand die Bücher vorzulegen, oder ihm deren Inspection zu verstaten; es wäre denn solches der Eigenthümer des Grundstücks selbst; oder jemand, welcher sich durch die Einwilligung des Eigenthümers, oder durch einen Befehl des Gerichts, dazu legitimiret hätte.

§. 73.

Noch weniger kann er irgend jemand schriftliche Extrakte daraus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Collegii, mittheilen.

§. 74.

Auch die Gerichte müssen nicht einem jeden, ohne Unterschied, die Inspection der Hypotheken-Bücher, oder die Einholung von Nachrichten aus selbigen gestatten, sondern in jedem vorkommenden Falle genau erwägen: ob der Ansuchende ein wirkliches Recht, und gegründetes Interesse dabey habe.

§. 75.

Zur Aufbewahrung derer Bücher selbst, muß ein sicheres, und, so viel als möglich, gegen Feuers-Gefahr, und andre Unglücks-Fälle verwahrtes Behältnis, ausgesucht und angewiesen werden.

§. 76.

Was die Gerichte bey dem Hypotheken-Wesen zu vertreten haben.

Die Collegia und Gerichte, denen das Hypotheken-Wesen anvertraut ist, sind schuldig, für die Richtigkeit ihrer Bücher, und daß die eingetragenen Actus, so wie sie darin vermerkt sind, wirklich vorgenommen worden, zu haften.

§. 77.

Sie sind aber nicht schuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheyen vorgenommenen Handlungen selbst, zu vertreten.

§. 78.

§. 78.

In allen Fällen, wo hiernach eine Vertretung statt findet, ist das ganze Gericht, und jedes Mitglied desselben, welches zur Zeit des begangenen Fehlers, wirklich bey dem Gericht oder Collegio gestanden hat, so wie dessen Erben, dem Beschädigten für seinen Antheil, gerecht zu werden, verbunden.

§. 79.

Kann von einem und andern dieser Mitglieder sein Antheil an der Entschädigung nicht bengetrieben werden, so sind die übrigen dem Beschädigten dafür in Subsidium zu haften schuldig.

§. 80.

Mitglieder, welche zu der Zeit, da die nachtheilige Verfügung resolvirt worden, im Collegio nicht gegenwärtig gewesen sind; oder damals ihren Widerspruch dagegen schriftlich zu den Akten erklärt haben, können zur Vertretung nicht mit zugezogen werden.

§. 81.

Den zur Vertretung zugezogenen bleibt der Regreß an den eigentlichen Urheber des Schadens, es sey solches ein Mitglied, oder ein Subaltern des Collegii, vorbehalten.

Zwenter Titel.

Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis.

§. 1.

Die Führung der Hypotheken-Bücher ist blsher, nach Maaßgabe der verschiedenen Jurisdictionen-Bezirke, theils Landes-Justiz- und Landschaftlichen Collegiis, theils aber auch Unter-Gerichten, anvertraut gewesen. Die Grundsätze, wornach das Hypotheken-Wesen zu bearbeiten, sind zwar in Ansehung beyder Behörden einerley; da aber wegen der Art des Verfahrens einiger Unterschied statt findet; so sollen im gegenwärtigen zweyten Titul, jene allgemeine Grundsätze, in besondere Beziehung auf die Ober-Collegia, vorgetragen werden.

§. 2.

Dabey soll zuerst erörtert werden: was bey Verhandlung der Hypotheken-Sachen, und bey der Einschreibung in die Bücher überhaupt, sodann aber, was bey den verschiedenen dahin gehdrigen speciellen Geschäften, nemlich bey der Vertheilung des Tituli possessionis; bey der Eintragung von Real-Verbindlichkeiten und Lasten; bey Cessionen und Verpfändungen eingetragener Posten; und endlich bey Extabulationen und Edschungen, insonderheit, zu beobachten sey.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt.

§. 3.

Bey den Ober-Collegiis sollen alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende Geschäfte schriftlich verhandelt werden.

§. 4.

Wie die in das Hypotheken-Wesen einschlagende Gesuche anzubringen.

§. 4.

Wer also in der gleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzubringen hat, muß sich deshalb mit einer schriftlichen Vorstellung an das Collegium wenden.

§. 5.

Wer hinlängliche Kenntniß der Rechte und Landes-Gesetze besitzt, kann dergleichen Vorstellungen in seinen eignen Sachen selbst anfertigen. Wer sich aber dazu einer fremden Assistentz zu bedienen genöthiget oder Willens ist, muß sich deshalb an einen approbirten Justiz-Commissarium wenden.

§. 6.

Es sollen daher bey den Ober-Collegiis keine Memoriale und Eingaben in Hypotheken-Sachen angenommen, und darauf verfügt werden, welche nicht von einem solchem Justiz-Commissario abgefaßt, oder doch unterschrieben und legalisirt sind.

§. 7.

Was bey der
ren Einreichung
in der Registratur,

Alle dergleichen Eingaben und Vorstellungen müssen in der Registratur des Collegii, an denjenigen, welchem die Aufsicht über die Grund-Akten anvertrauet ist, abgegeben werden.

§. 8.

Dieser muß auf das Exhibitum den Tag, wo ihm solches zu restellt worden, auch wenn es ein Eintragungsbefuch enthält, zugleich die Stunde der erfolgten Präsentation, genau und richtig bemerken.

§. 9.

Liegt der Vorstellung ein Original-Dokument bey, auf dessen Grund etwas in den Büchern vermerkt werden soll, so muß auch auf diesem das Präsentatum, gleich über die Anfangs-Worte des Instruments gesetzt, und von dem Registrator unterschrieben werden.

§. 10.

Sodann wird das Exhibitum auf den im Registratur-Reglement beschriebnen Tage-Zettel gesetzt, und nebst sämtlichen Beyslagen, auch den dazu gehörenden Grund-Akten, an den Decernenten, zum Vortrag bey der nächsten Zusammenkunft des Collegii, befördert.

§. 11.

bey dem Vortrag im Collegio,

Der Decernent und das Collegium müssen die Vorstellung und deren Beyslagen, sowohl nach ihrer Form als Inhalt, in genaue und reife Art Erwägung ziehn.

§. 12.

Denn obgleich den Collegiis, nach Maaßgabe Tit. I. §. 77. nicht zugemuthet werden soll, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheien vorgenommenen Handlungen zu haften; so lieat ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß keine Geschwidrige oder offenbar ungültige Negotia in die Bücher vermerkt; das Vertrauen des Publici auf die Legalität einer bey Gerichten eingetragnen Handlung, zu Hintergehungen und Betrügereyen nicht gemißbraucht; noch auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der
daben

dabey vorkommenden Dokumente, zu künftigen Prozessen oder sonstigen Weiterungen Anlaß gegeben werde.

§. 13.

Die Collegia müssen also nicht nur darauf sehen: ob das Gesuch an und für sich nichts widerrechtliches enthalte; sondern auch examini- ren: ob bey Vollziehung des Actus, welcher in den Büchern vermerkt werden soll, die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorge- schriebnen Erfordernisse beobachtet; ob die darüber errichteten Instru- mente deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt; und ob sie mit derjenigen äußern Form und Gestalt versehen sind, welche dabey, nach den verschiedenen Arten der Geschäfte, nothwendig ist.

§. 14.

Was zur Bestellung und Erwerbung eines hypothekarischen Rechts überhaupt gehört, solches bestimmen die Geseze. Einige nähere Vor- schriften, was bey den hauptsächlichsten Negotiis dieser Art beobachtet werden müsse, um solche der Eintragung in die Bücher fähig zu machen, werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

§. 15.

Was zu der äußern legalen Form und Gestalt eines Instrumentis erforderlich sey und in wie fern bey ein oder andrem Negotio, zu dessel- ben Rechtsbeständigkeit, die gerichtliche Ausfertigung, Vollziehung oder Bestätigung nothwendig hinzukommen müsse, wird der Bestim- mung des Gesez-Buchs vorbehalten. Für der Hand hat es bey den dießfalls subsistirenden allgemeinen und Provinzial-Landes-Gesezen jezt Bewenden.

§. 16.

Wird ein in das Hypotheken-Wesen einschlagendes Gesuch durch einen Mandatarium angebracht, so muß auch die Vollmacht genau exa- minirt, und geprüft werden: ob solche gehdrig ausgestellt und vollzogen; und ob sie auf das, was gesucht oder angetragen wird, wirklich gericht- tet sey.

§. 17.

Ist das Instrument selbst, auf dessen Grund ein Vermerk im Hy- potheken-Buche gebethen wird, gerichtlich ausgestellt oder beglaubiget; oder ist der gebethene Vermerk von der Beschaffenheit, daß dadurch kein Extrahenten weder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, noch sonst ein Nachtheil daraus erwachsen kann; so ist eine außgerichtliche Vollmacht hinreichend. In allen andern Fällen aber muß die Vollmacht entweder vor Gerichten, oder doch von einem dazu requirirten Just. Commisario und Notario, nach der Vorschrift des Corp. Juris Frid. Lib. I. Part. III. Tit. VII. §. 92. ausgestellt seyn.

§. 18.

Wenn bey der nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Prüfung, das angebrachte Gesuch als gesezwidrig und unstatthaft befunden wird, so muß der Extrahent darüber, mit Gründen, schriftlich beschieden wer- den; und es findet alsdenn gar keine Eintragung statt.

Ist aber nur bey den äussern rechtlichen Erfordernissen des in dem Hypotheken-Buche zu vermerkenden Actus, bey dem Legitimations- Punkte, bey der Fassung oder äussern Form des Instruments, oder auch

bey der Vollmacht etwas zu erinnern; so muß der Extrahent bedeutet werden: was er noch zu thun, beyzubringen oder zu suppliren habe, um zu bewürken: daß seinem Gesuch, rechtlicher Art nach, statt gegeben werden könne. Ausser dieser Bedeutung aber muß das Gericht, zur Conservation des Orts im Hypotheken-Buche, eine Protestation für den Extrahenten von Amtswegen eintragen lassen; ihm eine Frist, binnen welcher er die bemerkten Mängel suppliren, oder den Anstand beheben müsse, festsetzen; und dem Besizer des Guts davon Nachricht geben.

§. 19.

bey Erlassung
des Befehls
zur Ingressa-
tion,

Ist aber bey dem gesuchten Vermerk in dem Hypotheken-Buche nichts zu erinnern, so muß die Einschreibung desselben dem Hypotheken-Buchführer schriftlich anbefohlen werden.

§. 20.

In diesem Befehle muß der zu machende Vermerk so gefaßt seyn, wie er wirklich in das Buch eingeschrieben werden soll.

§. 21.

Der Vermerk selbst muß mit dem Inhalt des Instruments auf das genaueste übereinstimmen; er muß alle wesentliche Umstände des einzutragenden Negotii enthalten; und es muß, bey der Fassung, eine bestimmte Kürze mit der nöthigen Deutlichkeit sorgfältig verbunden werden.

§. 22.

Dem Befehle wird das Gesuch in Abschrift, die übergebenen Instrumente hingegen im Original beygeschlossen.

§. 23.

Sind in einem Instrument mehrere Negotia oder Forderungen enthalten; oder betrifft solches zwar nur eine Post oder Geschäft, woran aber mehrere Personen Theil nehmen; so muß in dem Befehle deutlich bestimmt seyn: welches Negotium, oder Forderung, oder für wen eigentlich, solches in dem Hypotheken-Buche vermerkt werden solle.

§. 24.

Sind über einerley Actum, entweder nach der Natur desselben, oder nach der Verabredung der Partheyen, mehrere gleichlautende Instrumente aufgenommen; so muß in dem Befehl ausgedrückt werden: was für eine Forderung durch jedes Exemplar begründet; was also, und für wen; aus jedem ein Vermerk in dem Buche eingeschrieben; und welchem Interessenten jedes Exemplar zugestellt werden solle.

§. 25.

Das nach diesen Anweisungen abgefaßte Dekret muß nicht nur der Decernent selbst unterzeichnen, sondern es auch dem Vorgesetzten des Collegii so fort zustellen; damit es von diesem, und ausser ihm, wenigstens noch von einem dritten Mitgliede des Collegii, unterschrieben werde.

§. 26.

Sodann wird dasselbe gewöhnlichermaßen expedirt, mundirt, vollzogen, gesiegelt, und solchergestalt dem Hypotheken-Buchführer zugestellt.

§. 27.

§. 27.

Dieser muß, sobald ihm dergleichen Befehl zukommt, solchen gehdrig präsentiren, und sich zu dessen Befolgung unverzüglich anschicken.

§. 28.

Bei der Einschreibung selbst muß er sich genau an die Vorschrift ^{bei der In-} des Befehls halten, und davon eigenmächtig nichts weglassen, oder hin- ^{grossaction} zuthun, ^{selbst,}

§. 29.

Nimmt er jedoch aus dem Inhalt des Befehls, oder aus dessen Vergleichung mit dem Gesuch, dem Instrument, oder dem Hypotheken-Buche selbst wahr, daß noch irgend ein Anstand oder Bedenken bei der Sache vorwalte; so ist er nicht nur befugt, sondern auch schuldig, solches für allen Dingen dem Collegio anzuzeigen, und weitere Verordnung darauf zu erwarten.

§. 30.

Werden dem Hypotheken-Buchführer mehrere Befehle von einerley Art, und eben dasselbe Grundstück betreffend, zu gleicher Zeit insinuiert; z. E. wenn mehrere Darlehns-Posten auf einerley Gut ohngefähr zu gleicher Zeit eingetragen werden sollen; so muß er die Eintragung nicht nach der Ordnung, wie etwa die Befehle datirt, oder ihm zugekommen sind, sondern nach der Zeitfolge, sowohl in Ansehung des Tages, als selbst der Stunde, wie die Memoriale, worauf die Eintragung dekretirt ist, präsentirt worden sind, hinter einander verrichten.

§. 31.

Das Einschreiben selbst muß vollkommen deutlich und leserlich geschehen; Abbreviaturen und Rasuren müssen dabey sorgfältig vermieden; und Summen, oder Quanta, mit Zahlen und Buchstaben zugleich ausgedrückt werden.

§. 32.

Die Vermerke in jeder Colonne müssen dergestalt dicht an einander geschrieben werden, daß zu Interpolationen und Zwischen-Eintragungen kein Raum übrig bleibe.

§. 33.

Nach erfolgter Einschreibung muß der Hypotheken-Buchführer eine kurze Registratur entwerfen, in welcher das, was ingrossirt worden; für wen die Ingrossation geschehen; das Volumen und Pagina des Hypotheken-Buchs, wo sie geschehen; die Beziehung auf den loco recognitionis expedirten Hypotheken-Schein; und das Datum der Ingrossation enthalten ist.

Wenn also z. E. auf dem Grund eines Kauf-Contracts der Titulus possessionis für jemand eingetragen worden, so wird die Registratur dahin abgefaßt:

Titulus possessionis für den Cajem eingetragen Vol. I. Pag. 177.
laut beygehefteter Recognition. Berlin, den 17

N. N.

Sind auf dem Grund eben dieses Kauf-Contracts, rückständige Kaufgelder für den Verkäufer eingetragen, so lautet die Registratur ohngefähr dahin:

6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für den Titium eingetragen,
Vol. I. p. 182. laut beygehefteter Recognition. Berlin, den
17 N. N.

§. 34.

Diese Registratur wird von dem Hypotheken-Buchführer eigenhändig auf das Original-Instrument gesetzt und unterschrieben.

§. 35.

Das nächste, was er hierauf zu thun hat, ist, daß er die Einschreibung des Gesuchs, des Befehls, des Instruments, und die Eintragung in die Registratur, in das Ingrossations-Buch besorge.

§. 36.

Diese muß mit aller gehörigen Treue und Genauigkeit geschehen, und der Hypotheken-Buchführer muß darunter die Uebereinstimmung mit den Originalien, auf seine Pflicht, ausdrücklich attestiren.

§. 37.

Fey Ausfertigung der Recognition darüber.

Sodann muß von ihm eine Recognition über die geschehene Eintragung entworfen werden.

§. 38.

Diese Recognition enthält alles dasjenige, was in einem Hypotheken-Schein gehöret, und ist folglich nach eben den Vorschriften, welche in Ansehung der Hypotheken-Scheine unten in einem besondern Abschnitt erfolgen sollen, einzurichten. Nur darinn ist solche Recognition von einem bloßen Hypotheken-Schein unterschieden, daß bey den Ausfertigungen in vim recognitionis, nicht allein der Name desjenigen, welchem der Schein ertheilt wird, sondern auch der Vermerk, dessen geschehene Einschreibung dadurch bezeugt werden soll, ausdrücklich allegirt werden muß.

§. 39.

Das Concept des von dem Hypotheken-Buchführer solchergestalt entworfenen Recognitionens-Scheins, muß von dem Decernenten genau revidirt; das Mundum bey Landes-Justiz-Collegiis, auffer der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii, auch von dem Decernenten, und bey Landschaftlichen Collegiis von demjenigen, welchem solches nach der Verfassung obliegt, unterschrieben; zulezt aber solcher dem eingetragenen Dokumente dergestalt angeheftet werden, daß beyde, durch das unter den Recognitionens-Schein zu druckende größere Inseigel des Collegii, mit einander verbunden sind.

§. 40.

Ben Gelegenheit der Vollziehung des in vim recognitionis zu ertheilenden Hypotheken-Scheins, muß sich das Collegium davon überzeugen, daß die Einschreibung des Vermerks in die Bücher wirklich, und zwar dem Inhalt des Befehls und des Recognitionens-Scheins gemäß, erfolgt sey.

§. 41.

Ob solches dadurch zu bewürken, daß die Bücher, bey Revision des Concepts, dem Decernenten, oder bey Vollziehung des Mundi dem Präsidio vorgelegt werden; oder auf welche andere Art die Collegia sich die Ueberzeugung von der wirklich und richtig geschehenen Einschreibung zu

zu verschaffen haben; solches muß, nach jedem Orts und Collegii besondrer Verfassung, näher bestimmt werden; und wird also hier nur überh. u. p. erinnert: daß die Collegia und Gerichte dabey für die möglichste Zuverlässigkeit um so mehr sorgen müssen, als ihnen, wie unten näher vorkommen wird, die Vertretung der Richtigkeit der von ihnen ertheilten Hypotheken-Scheine obliegt.

§. 42.

Wenn nun alles vorstehende bewerkstelliget ist, so muß der Hypotheken-Buchführer auch noch für die richtige Behändigung des eingetragenen Instruments, mit seinem Zubehör, Sorge tragen.

ben der Extrahition des eingetragenen Instruments zu beobachten.

§. 43.

Die Extrahition geschieht, der Regel nach, an denjenigen, welcher das Instrument zur Einschreibung übergeben hat; es wäre denn, daß die Aushändigung an einen Dritten ausdrücklich gebethen, und in dem Befehle des Collegii verordnet wäre.

§. 44.

Zuletzt wird der Original-Befehl des Collegii, das Concept der Note über die geschehene Einschreibung, und das Concept des in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Scheins, zu den competenten Orten genommen; auf letzterm aber verzeichnet, an wen die Original-Akten extrahirt worden.

§. 45.

Wird die Einschreibung eines Vermerks in das Hypotheken-Buch verordnet, ohne daß ein besonderes Instrument vorhanden ist, auf dessen Grund solche geschehen soll, z. E. bey bloßen Protestationen, wenn das Eigenthum eines Gutes vom Vater auf Sohn ab intestato übergegangen ist, u. s. w. so wird, statt des Instruments, von der Eingabe, auf welche die Einschreibung verordnet wird, und deren etwanigen Beilagen, eine vidimirte Abschrift gefertigt; auf welche demnächst die §. 33. angegebene Registratur, über die geschehene Einschreibung, verzeichnet wird.

§. 46.

Hypotheken-Scheine in vim recognitionis, werden zwar, in der Regel, über jede im Hypotheken-Buche geschehene Einschreibung ausgefertigt; doch giebt es Ausnahmen, wo es deren nicht bedarf; und diese werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

§. 47.

Vorstehende Anweisungen: wie bey Einschreibung der Instrumente und anderer Vermerke in das Hypotheken-Buch; bey Abfassung und Verzeichnung der darüber aufzunehmenden Registraturen; und bey Austerzierung der deshalb zu ertheilenden Recognition's Scheine verfahren werden soll, haben zur Absicht: bey Führung der Bücher und Behandlung der dahin gehörigen Geschäfte, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit zu erreichen; das Publikum bey seinem Verkehr und Dispositionen, mit dergleichen eingetragenen Instrumenten, sicher zu stellen; und allen Verfälschungen und Betrügereyen dabey möglichst vorzubeugen. Die Collegia müssen daher auf eine genaue Befolgung solcher Anweisungen äußerst aufmerksam seyn, und sich davon durch die Vorstellung, als ob solches nur überflüssige und unnütze Formalitäten wären, keinesweges abhalten lassen.

§. 48.

Sollten übrigens bey den Landschafts-Collegiis, welchen in einigen Provinzen, besonders in der Chur und Neumark, die Führung des Hypotheken-Buchens anvertraut ist, specielle Einrichtungen oder Veranstaltungen, zur Erreichung des Endzwecks, erforderlich seyn, so behalten Sr. Königl. Majestät sich vor, das Nöthige darüber, nach vorhergehender Bernelmung der Ritterschaft solcher Provinzen, besonders festsetzen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Wie bey Berichtigung und Eintragung des Tituli possessionis zu verfahren.

§. 49.

Alle Besitz-
Veränderun-
gen der Grund-
stücke müssen
den Gerichten
angezeigt wer-
den.

Da der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß sey; so müssen alle mit solchem Eigenthum vorkommende Veränderungen, bey dem Gericht oder Collegio, wo das Hypotheken-Buch des Grundstücks sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden.

§. 50.

Diese Anzeige muß von den Interessenten innerhalb Jahresfrist geschehen; und dabey der Titel, auf dessen Grund das Eigenthum an den neuen Besitzer übergegangen ist, angegeben und bescheinigt werden.

§. 51.

Wird die Anzeige unterlassen, so muß das Collegium, welches die Hypotheken-Bücher führt, entweder unmittelbar, oder wenn es selbst keine Gerichtsbarkeit hat, durch das vorgesetzte Gericht, den neuen Besitzer an seine Schuldigkeit erinnern, und ihm eine proportionirliche Frist, zur Angabe und Berichtigung seines Tituli, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe, bestimmen.

§. 52.

Wird auch diese Frist nicht inne gehalten; so muß die Strafe begetrieben, Fiscus gegen den Besitzer exercitirt, und derselbe, durch diesen, zum Ausweis seines Tituli possessionis angehalten werden.

§. 53.

Wenn ein Grundstück mehreren Erben in communione zufällt, und diese sich aus einander zu setzen, und einem unter ihnen das Grundstück allein, gegen Abfindung der übrigen, zuzuschlagen zwar gemeinet sind, mit der Auseinandersetzung selbst aber binnen Jahresfrist nicht zu Stande kommen können; so müssen sie solches der Behörde anzeigen; und soll ihnen alsdann noch ein Jahr, zur Regulirung der Erblichkeit, verstattet werden.

§. 54.

Wenn aber auch dies zweyte Jahr fruchtlos verlaufen ist, so muß der Titulus possessionis für sie in Gemeinschaft berichtet, und demnächst, wenn sie sich wirklich aus einander setzen, eben dieser Titulus für diejenigen unter ihnen, welchem das Eigenthum des Grundstücks zugefallen ist, anderweit besonders eingetragen werden.

§. 55.

§. 55.

Derjenige, auf dessen Namen der Titulus possessionis eines Grundstücks in dem Hypotheken-Buch eingetragen steht, ist dadurch legitimirt, über dieses Grundstück Dispositiones bey dem Hypotheken-Buche vorzunehmen.

§. 56.

Wenn also ein Besitzer, dessen Titulus aus dem Hypotheken-Buche noch nicht erhellet, etwas auf ein Grundstück eintragen lassen will; so muß solches von den Gerichten, bey eigner Vertretung, nicht angenommen, sondern ein solcher Besitzer förderfamst zur Berichtigung des Tituli possessionis angewiesen werden.

§. 57.

Doch kann derjenige, welcher an der wirklichen Berichtigung seines Tituli, durch temporelle unwidertreibliche Anstände gehindert wird, wenn er sich gegen alle nachtheilige Dispositionen des vorigen Besitzers, auf dessen Namen das Grundstück im Hypotheken-Buch noch eingetragen ist, sicherstellen will, mit Anzeigung und Bescheinigung seines Rechts, und der noch obwaltenden Hindernisse, eine Protestation gegen alle dergleichen Dispositionen, in dem Hypotheken-Buche vermerken lassen.

§. 58.

Wer seinen Titulum possessionis in dem Hypotheken-Buche berichtigen lassen will, muß dem Collegio, wo das Buch befindlich ist, das Erwerbungs-Instrument, es sey nun solches ein Kauf Brief, Tausch-Contract, Schenkungs-Instrument, lehtwillige Disposition, Adjudications-Bescheid, oder wie es sonst Nahmen hat, im Original übergeben.

Was derjenige zu thun habe, der seinen Titulum possessionis berichtigen will.

§. 59.

Das Collegium muß, bey Prüfung dieses Gesuchs, die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts, §. 11 sqq. befolgen, und also darauf sehen: ob demjenigen, von welchem der neue Besitzer, das Eigenthum überkommen zu haben, vorgiebt, die Befugniß solchergestalt zu disponiren zustehet, und für ihn selbst der Titulus possessionis berichtigt sey; ferner, ob der sich angebende neue Eigenthümer, nach allgemeinen, und Provincial Landes-Gesetzen, besizfähig sey; ob das Negotium selbst so beschaffen, daß dadurch die Uebertragung des Eigenthums, auf den neuen Besitzer, rechtlicher Art nach, begründet werden könne; und endlich, ob das darüber errichtete Instrument mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen sey.

Was die Gerichte zu beobachten haben, wenn der Besiz auf einem Contrakte,

§. 60.

Um allen Zweifeln, Irrungen, und Prozeffen, welche bey Gelegenheit der Kauf- und anderer Veräußerungs-Contracte unbeweglicher Grundstücke, aus Verabsäumung der erforderlichen Legatitäten, oder aus dem Mangel einer deutlichen und bestimmten Fassung, nur allzu leicht entstehen, in Zukunft desto sicherer vorzubeugen, sollen von Publication graenwärtiger Ordnung an, dergleichen Instrumente nicht anders zur Eintragung angenommen werden, als wenn sie, entweder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commisario und Notario, in der durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Form, aufgenommen worden.

§. 61.

§. 61.

Auf den Grund eines unter den Partheyen bloß privatim errichteten Instruments, sollen daher dergleichen Contracte weder bey Gerichten bestätigt, noch vielweniger, auf den Grund derselben, ein Titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtigt werden.

§. 62.

Unter den Contrahenten selbst aber behält ein solcher Privat-Contract dennoch seine Wirkung; dergestalt, daß aus selbigem, einer gegen den andern, auch auf die Errichtung des förmlichen Instruments darüber, als einen Theil der Erfüllung des Contracts, Klagen kann.

§. 63.

In wie fern, außer der gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario erfolgten Aufnehmung des Instruments über den Veräußerungs-Contract, auch noch eine förmliche richterliche Confirmation, oder gerichtliche Auffassung und Uebergabe des Eigenthums; eine solenne Investitur; die Ableistung eines Lehns- oder sonstigen Eides der Treue u. s. w. noch vor erfolgender Eintragung des Tituli possessionis hinzukommen müsse, desfalls hat es, bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz vor der Hand sein Bewenden.

§. 64.

Inzwischen soll auch in denjenigen Provinzen, wo eine gerichtliche Confirmation, oder Civil-Tradition bisher nicht erforderlich gewesen, der Titulus possessionis, auf den Grund eines vor einem Justiz-Commissario und Notario errichteten Kauf-Contracts, nicht anders eingetragen werden, als wenn entweder die Eingabe, worinn solche nachgesucht worden, von beyden Contrahenten unterzeichnet ist; oder, falls das Gesuch von dem Käufer allein angebracht würde, wenn der Verkäufer in einem anzuberaumenden Termin, in die Eintragung des Tituli für den Käufer, auf den Grund des von selbigem übergebenen Contracts, einwilligt.

§. 65.

auf eine letzte Willens-Verordnung.

Gründet der neue Besitzer seinen Titulum nicht auf einen Contract unter Lebendigen, sondern auf eine letztwillige Disposition, so kommt es darauf an: ob er in dieser Disposition zum Erben eingesetzt, oder ob ihm das Grundstück, nur als ein Legat, Schenkung von Todeswegen, oder unter irgend einem andern Titulo singulari verschafft worden.

§. 66.

Letzternfalls findet die Berichtigung des Tituli, auf den neuen Besitzer, nicht anders statt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Akten erklärt, oder sonst, in beglaubter Form, nachgewiesen worden. Wo die Civil-Tradition zur Uebertragung des Eigenthums eines Immobilis überhaupt erforderlich ist, muß auch diese zuvor, von den Erben, an den Successorem singularem geleistet seyn.

§. 67.

Ist aber jemand, in einem Testament, zum Erben eines Immobilis eingesetzt, so muß dieses Testament, entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift, beygebracht werden.

Diese

Diese Abschrift muß von demjenigen Gericht, wo das Testament publicirt worden, ausgefertigt, und es muß darinn auch die Registratur, über die erfolgte Publication desselben, enthalten seyn.

§. 68.

Ist es ein gerichtliches Testament, so kann alsdenn die Berichtigung des Tituli ohne weitem Anstand verfügt werden.

§. 69.

Ist aber die letztwillige Disposition, worauf der neue Besitzer sich gründet, ein bloßes Privat-Testament; so muß entweder in der Publikations-Registratur ausgedrückt seyn, oder durch ein besonderes Attest des publicirenden Gerichts nachgewiesen werden, daß bey dessen Publication kein sichtbarer Mangel daran wahrzunehmen gewesen.

§. 70.

Wird ein bloßes Privat-Testament, auf welchem keine gerichtliche Publikations-Registratur befindlich ist, beygebracht; so kann auf dessen Grund, der Titulus possessionis nicht berichtigt, sondern der Implo-rant muß angewiesen werden: für allen Dingen das ausdrückliche An-erkennniß und die Einwilligung dererjenigen, die in Ermangelung einer letztwilligen Disposition, dem Erblasser ab intestato succedirt wären, beyzubringen; oder die Sache mit selbigen im ordentlichen Wege Rechts auszumachen.

§. 71.

Gründet sich der neue Besitzer auf eine Mitbelehnenschaft, oder Ex-pektanz; so muß er die darüber sprechenden Urkunden produciren, und zugleich das Ableben seines Vorgängers bescheinigen.

auf Mitbe-
lehnhaft,
oder Expek-
tanz, oder

§. 72.

Gründet er sich auf eine Intestat-Erbfolge, so muß, außer dem Ableben des Vorgängers, zugleich sein eigenes Successions-Recht, in so fern solches nicht notorisch ist, durch gerichtliche Atteste, bey dem Hypotheken-Buche beglaubiget werden. Findet das Gericht bey dieser Legitimation des sich angebenden Lehnfolgeres, oder Erben, noch ein erhebliches Bedenken, so muß zwar derselbe desfalls bedeu-<sup>auf eine Intes-
tat-Erbfolge
gegründet
wird.</sup> tet, und mit Eintragung des Tituli selbst für ihn nicht verfahren; zugleich aber, zur Conservation seines Rechts, die §. 57. beschriebne Protestation von Amis wegen ingrosirt werden.

§. 73.

Haben mehrere Erben, denen ein Grundstück, es sey durch letztwillige Disposition, oder ab intestato, zugefallen ist, Erbtheilung unter sich angelegt, und darinn das Gut einem unter ihnen zugeschlagen; so muß dieser die Berichtigung des Tituli possessionis mit Beybringung des Erb-Recesses nachsuchen.

Diese kann alsdenn, in so fern nur das Erb-Recht der theilenden Erben überhaupt, nach obigen Vorschriften bescheinigt ist, unmittelbar von dem Erblasser auf den Miterben, der das Gut in der Theilung übernommen hat, geschehen; ohne daß es der Zwischen-Eintragung des Besitz-Rechts sämmtlicher Erben in communione bedarf.

§. 74.

Wenn hingegen dergleichen Erben das ihnen zugefallene Gut weder in Communione behalten, noch einem unter ihnen zuschlagen, vielmehr solches an einen Fremden veräußern wollen; so müssen sie den Titulum possessionis im Hypotheken-Buche, erst auf sich selbst in Communione berichtigen, ehe solcher auf den dritten übertragen werden kann.

§. 75.

In wie fern, und in welchen Fällen übrigens, außer dem Nachweise des Successions-Rechts, auch noch eine förmliche Erbes-Erklärung, oder gar die von einem bestellten Verlassenschafts-Curator zu leistende Civil-Übergabe, die Ausfertigung eines Lehnbriefs ꝛc. nothwendig sey, um den titulum possessionis eines Erben oder Lehns-Holders, zur Eintragung zu qualificiren; desfalls hat es bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz sein Bewenden.

§. 76.

Was bey der Eintragung des Tituli zu beobachten.

Wenn nun der bey einer Besitz-Veränderung von dem neuen Acquirenten angezeigte und nachgewiesene Titulus possessionis, nach verstandenen Anweisungen, gehörig geprüft, und zur Eintragung qualificirt befunden worden; so muß nunmehr der Befehl dazu, an den Hypotheken-Buchführer, nach der Vorschrift Sect. I. §. 19. sq. erlassen werden.

§. 77.

Die erfolgte Eintragung wird auf beygebrachte Erwerbungs-Instrumente registriert; und zwar, wenn mehrere Exemplare davon vorhanden sind, auf dasjenige, welches den neuen Acquirenten zugestellt werden soll. Auch muß in einem solchen Falle, in dem nach Vorschrift §. 37. supra zu ertheilenden Recognitions-Scheine, ausdrücklich bemerkt werden: daß solches Exemplar nur für ihn bestimmt sey; und der gegenwärtige diesem Exemplar beygeheftete Recognitions-Schein, nur zu seiner Legitimation, wegen der bey dem Hypotheken-Buche erfolgten Berichtigung seines Tituli, dienen solle.

§. 78.

Ist kein Erwerbungs-Instrument vorhanden, z. E. wenn der neue Besitzer den vorigen ab intestato beerbt hat, so wird nach der Vorschrift §. 45. seq. verfahren.

§. 79.

Von Neben-Verträgen und Dispositionen, welche

Es sind nicht selten in den Instrumenten, auf deren Grund der Titulus possessionis für jemand eingetragen wird, es seyen nun solches Contracte unter Lebendigen, oder letztwillige Dispositionen, oder Erb-Recessse, mancherley Neben-Verbindungen und Dispositionen enthalten, wodurch entweder einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein Real-Recht auf das Grundstück constituiert wird; wohin z. E. bey Käufen Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriae, reservirte Eigenthums- oder hypothecarische Rechte für gestundete Kaufgelder ꝛc. bey Testamenten, Substitutiones, Fideicommissse und Legate; bey Erb-Recessen, Abfindungen der ausscheidenden Miterben u. s. w. gehören.

§. 80.

§. 80.

In so fern dergleichen Neben-Verträge oder Verordnungen, das ^{von Amtswegen, oder} Eigenthum des Besizers, und dessen Befugniß mit dem Gute zu disponiren, einschränken; und also, nach der Bestimmung Tit. I. §. 50. zur Eintragung unter die zweyte Haupt-Kubrike des Hypotheken-Buchs qualificirt sind, wohin z. E. die obervähnten Pacta retrovenditionis, protimiseos, additionis in diem, legis commissoriae; die Substitutionen, und auf das Gut selbst gelegte Fideicommissarische Qualität zu rechnen; müssen solche von dem Gericht, unter eigener Vertretung, bey Berichtigung des Tituli possessionis, von Amtswegen, mit eingetragen werden.

§. 81.

Die Decernenten müssen daher die producirten Erwerbungs-Documente genau durchlesen; und wegen der darinn etwa vorkommenden Nebenverträge dieser Art, das erforderliche in dem Befehle, wegen Eintragung des Tituli selbst verordnen. Hätte der Decernent etwas übersehen, so muß der Hypotheken-Buchführer solches, durch eine besondere Anzeige, in Erinnerung bringen.

§ 82.

Wenn die Eintragung selbst erfolgt ist, so wird die Registratur darüber, auf dasjenige Exemplar oder vidimirte Abschrift des Erwerbungs-Instrumentis verzeichnet, welche für den bestimmt ist, dem vermöge dieses Abkommens, oder Disposition, ein Real-Recht beygelegt worden; und zugleich wird demselben ein besonderer Recognitionsschein darüber ausgefertigt. Es muß aber alsdenn dieser geschehenen Eintragung, auch in demjenigen Hypotheken-Scheine, welcher statt der Recognition über die erfolgte Ingrossation des Tituli possessionis ausgefertigt wird, Erwähnung geschehen.

§. 83.

Andere Verabredungen und Verordnungen hingegen, wodurch nicht das Eigenthum des Besizers, und dessen Befugniß, mit dem Grundstück selbst zu disponiren, eingeschränkt; sondern nur jemanden ein Real-Recht auf einen gewissen Theil des Werths beygelegt wird, z. E. die wegen gestundeter Kauf Gelder vorbehaltenen Eigenthums, oder Hypothekarischen Rechte; die den Abfindungen der Geldziehenden Erben zustehende geschliche Hypotheken, die in einem Testament dem Guts-Erben zur Zahlung auferlegten Vermächnisse 2c. ist das Gericht ex officio einzutragen nicht schuldig sondern es ist die Sache dererjenigen, denen dergleichen Real-Recht beygelegt worden, dessen Ingrossation selbst zu suchen. ^{nur auf Ansuchen der Interessenten einzutragen sind.}

§. 84.

Damit inzwischen diejenigen, denen in den Erwerbungs-Dokumenten, besonders in letztwilligen Dispositionen, dergleichen Real-Recht verschafft ist, davon Kenntniß erhalten, und ihr Interesse dabey wahrzunehmen, Gelegenheit bekommen mögen; so ist es billig, daß die Gerichte dieselben, in so fern sie nicht selbst Mit-Contrahenten sind, und ihr Aufenthalt bekannt ist, allenfalls über die Post, davon benachrichtigen.

§. 85.

Doch können, wenn diese Bekanntmachung in ein und andrem Fall übersehen worden, die Gerichte deshalb zwar von ihren Vorgesetzten zur Verantwortung, niemals aber von den Interessenten zur Vertretung gezogen werden.

§. 86.

Andere Verträge, wodurch einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein bloß persönliches Recht beygelegt wird, qualificiren sich gar nicht zur Eintragung; es ist folglich auch, in Ansehung derselben, eine Aufforderung ex officio nicht nöthig.

§. 87.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verkauft, oder

Mehrere Güter, die einerley Eigenthümern gehören, können in einem Instrument, auch in einer zusammengezogenen Kauffumme, verkauft werden.

§. 88.

Liegen dieselben unter einerley Jurisdiction, so kann auch die Berichtigung des Tituli possessionis in einer Vorstellung gesucht, und in ein und eben demselben Dekret verordnet werden; doch geschieht, wie es sich von selbst versteht, die wirkliche Eintragung des Tituli, auf dem Folio eines jeden Gutes; in der auf das Instrument zu setzenden Registratur wird jedes Folium, wo sie geschehen, besonders allegirt; und es werden so viel Rekognitions-Scheine ausgefertigt, als Güter sind, welche besondere Folia haben.

§. 89.

Liegen aber die Güter unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß, bey einer jeden derselben, die Eintragung des Tituli possessionis besonders nachgesucht werden.

§. 90.

Eben so muß, wenn mit einem Gute eine Besitz-Veränderung vorgehet, zu welchem Pertinenz-Stücke, so unter einer andern Jurisdiction liegen, gehdrig sind, der Titulus possessionis zuerst bey dem Hypotheken-Buche des Haupt-Gutes berichtigt, so dann aber, mittelst Beybringung des dort enigetragenen Instruments, und des, statt der Rekognition darüber erhaltenen Hypotheken-Scheins, die Eintragung des Tituli, auch bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stückes nachgesucht werden.

§. 91. †

Einzelne Pertinenz-Stücke veräußert werden.

Werden Pertinenz-Stücke eines Guts, oder einzelne Güter von einer Herrschaft abgetrennt, und besonders veräußert, so verordnet Tit. I. §. 35-40. was alsdenn, wegen deren Ab- und Zuschreibung im Hypotheken-Buche, beobachtet werden müsse.

Außerdem sollen aber auch die Collegia und Gerichte, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, schuldig seyn, von Amtswegen darauf zu halten, daß wegen der auf dem Haupt-Gute, oder der ganzen Herrschaft bereits haftenden, und also auch das abzutrennende Pertinenz-Stück, oder einzelne Gut mit angehenden Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt; folglich darüber, nicht nur zwischen den Contrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Real-Gläubigern, sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen,

schehen, soll die Einschreibung des Tituli auf ein solches Pertinenz-Stück, oder einzelnes Gut, für den neuen Acquirenten nicht statt finden.

§. 92.

Derjenige, für welchen solchergestalt der Titulus possessionis auf ein Grundstück berichtet worden, ist für den wahren und alleinigen Eigenthümer desselben anzusehen.

Wie ein Besitzer seinen Titulum possessionis sicher stellen könne.

§. 93.

Hat er das Gut aus einer nothwendigen Subhastation, als Meistbietender erstanden; so ist er bey seinem Eigenthum vollkommen sicher; und es soll keinem älteren Anspruch, den irgend jemand, wegen eines vermeintlichen bessern Rechts, auf sothanen Eigenthum formiren möchte, das rechtliche Gehör verstattet werden.

§. 94.

Hat aber jemand ein Grundstück auf andere Weise an sich gebracht; so sind bey aller, in Vorstehendem, den Collegiis und Gerichten empfohlenen Vorsicht und Sorgfalt, doch noch Fälle möglich, daß jemand vorhanden sey, welchem auf das Eigenthum des Gutes ein besseres Recht, als dem neuen Acquirenten, oder demjenigen, von welchem das Gut auf ihn gelangt ist, zusteht; und dafür kann, nach dem, was oben Tit. I. §. 77. verordnet ist, den Collegiis und Gerichten keine Beitre- tung angemuthet werden.

§. 95.

Es kann daher ein solcher Acquirent sich gegen alle etwanigen Eigenthums-Ansprüche nicht anders vollkommen sicher stellen, als wenn er das Aufgeboth des Gutes nachsucht, und ein Präklusions-Urteil darüber ausbringt.

§. 96.

Dieses Aufgeboth muß bey demjenigen Gericht, unter dessen Jurisdiction das Gut belegen ist, nachgesucht, und von diesem dabey, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung verfahren werden.

§. 97.

Das ergangene Präklusions-Urteil muß alsdenn der Extrahent, nebst einem Arrest des Gerichts, daß solches rechtskräftig worden, bey dem Hypotheken-Buch produciren, und dahin antragen: daß solches bey dem Titulo possessionis bemerkt, und wie es geschehen, auf dem Original verzeichnet werde.

§. 98.

Gegen ein solches Präklusions-Urteil soll, sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, niemand weiter gehdrt; noch eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand, es sey wegen Unwissenheit, Abwesenheit, Minderjährigkeit, oder wie es sonst Mahmen haben möge, gestattet werden.

§. 99.

Nur allein, wenn die Edictal-Citation in Kriegs-Zeiten nachgesucht worden, kann die darauf ergangne Präklusion denjenigen, welche bey Sr. Königl. Majestät Armeen in Diensten sind, nicht entgegen stehen; vielmehr müssen diesen, in dem Urteil, ihre etwanigen Rechte aus-

drücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt, bey Eintragung des Urtheils, in dem Hypotheken-Buche mit bemerkt werden.

§. 100.

Wenn derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlicher nothwendiger Subhastation erstanden hat, das Kaufgeld entweder in das gerichtliche Depositum, oder doch, auf den Grund einer gerichtlich ergangenen Assignation, an die darauf angemiesenen Gläubiger auszahlt; so stellt ihn solches gegen alle Ansprüche etwaniger Real-Prätendenten, auch dererjenigen, die aus einem andern, als dem Eigenthums-Rechte, an das Grundstück Anspruch haben möchten, völlig sicher.

Es thut daher ein solcher Käufer wohl, wenn er die auf diese Art geleistete Zahlung, bey dem Hypotheken-Buche bescheinigt, und bey seinem Titulo possessionis notiren läßt.

§. 101.

Will aber, außer diesem Fall, der Käufer eines Grundstücks, gegen die Ansprüche solcher Real-Prätendenten sicher seyn, die zwar im Hypotheken-Buche nicht eingetragen sind, dennoch aber an sich eine rechtsgültige Forderung an das Grundstück haben, welche, nach Vorschrift der Geseze, mit dem Grundstück zugleich auf ihn übergeht; so ist der einzige Weg dazu ebenfalls die Ausbringung einer Edictal-Citation, mit welcher, so wie mit Notirung des ergangnen Präklusions-Urtheils, auf eben die Art zu verfahren ist, wie in den vorigen §. §. 95:99. von dem zur Sicherstellung des Tituli possessionis ergangnen Aufgebote verordnet worden.

§. 102.

Es kann auch beyderley Aufgebot füglich zu gleicher Zeit gesucht; die ergehenden Citationen in einerley Ausfertigung, und die zu erdfnenden Präklusionen in einerley Urtheil zusammen gefaßt werden.

§. 103.

Derjenige, welcher auf ein Immobile mit Sicherheit Pahrlehne machen will, darf sich nur um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Tituli possessionis erkundigen; Maassen, so bald dieser, durch den Ankauf sub hasta, oder durch einen extrahirten Präklusions-Bescheid völlig sicher gestellt ist, der Gläubiger, sobald er seine Forderungen eintragen läßt, nicht zu besorgen hat, daß ihm uneingetragene Real-Prätensionen, wenn sie auch von den Zeiten des vorigen Besitzers herrührten, jemals vorgehen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen.

§. 104.

Was für Ver-
ordnungen und Ver-
schäfte zur In-
grossation qual-
ificirt sind.

Außer den mit dem Eigenthum der Grundstücke vorkommenden Veränderungen, sind zur Eintragung, in die Hypotheken-Bücher, nur solche Handlungen, Verträge und Verschreibungen qualificirt, welche, entweder aus der Einwilligung des Besitzers, ein ausdrückliches, oder vermöge der Geseze, ein stillschweigendes Real-Recht an dem Grundstücke begründen.

§. 105.

§. 105.

Wechsel, wenn auch darinn, außer der wechselfähigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, sollen dennoch zur Eintragung nicht angenommen werden.

§. 106.

Werden sie gleichwohl eingetragen, so erlangt dennoch der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht, als er vorher gehabt hat; das Gericht aber muß demjenigen, welcher durch dergleichen nichtige Eintragung inducirt worden, und zu Schaden gekommen ist, dafür gerecht werden.

§. 107.

Ist es zweifelhaft: ob aus einem vorgefallenen Negotio jemanden ein Real-Recht erwachsen sey, so muß diese Frage zuvörderst bey den competenten Gericht ausgemacht und entschieden werden. Bis dahin aber kann der Real-Prätendent eine Protestation eintragen lassen.

§. 108.

Wie es mit Bemerkung solcher Protestationen zu halten, und was deren rechtliche Wirkung sey, solches wird unten, in einem besondern Abschnitt, verordnet werden.

§. 109.

Die Real-Verbindlichkeiten, welche sich zur Eintragung qualificiren; sind hauptsächlich:

- 1) Beständige Lasten und Pflichten;
- 2) Einschränkungen des Eigenthums oder der freyen Disposition des Besitzers.
- 3) Rückständige Kauf-Gelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten worden;
- 4) Darlehne, und andere demselben ähnliche Verträge, denen eine ausdrückliche Hypothek bestellt ist;
- 5) Eben dergleichen Cautionen und Bürgschaften;
- 6) Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken aller Art.

§. 110.

Bey den Eintragungen aller dieser Arten von Real-Rechten und Verbindlichkeiten, müssen zuvörderst die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts genau und sorgfältig beobachtet werden.

Was zu beobachten, bey Eintragung der Real-Rechte überhaupt; und insonderheit,

§. 111.

Hiernächst muß auch das Gericht und Collegium darauf sehen, daß jede derselben unter diejenige Rubrik des Hypotheken-Buchs zu stehen komme, unter welche sie nach den Anweisungen des ersten Titels gehört; und daß nicht etwa, durch Verwechslung der Rubriken, das Publikum zu unrichtigen Urtheilen über den Werth des Grundstücks, und die damit zu bestellende Sicherheit verleitet werde.

§. 112.

Anlangend die besondern Arten der Real-Rechte und Verbindlichkeiten, so muß

- I. in Ansehung der beständigen Lasten und Pflichten,
- II. in Ansehung der Einschränkungen des Eigenthums, oder freyen Disposition des Besitzers,

1) bey beständigen Lasten und Pflichten;

2) bey Einschränkungen des Eigenthums;

haupte

hauptsächlich darauf gesehen werden: in wie fern nach allgemeinen, oder Provinzial-Gesetzen, zur gültigen Constituirung eines solchen Real-Rechts, eine besondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, z. E. wenn für eine Kirche, Kloster, oder milde Stiftung eine Fundation auf ein Gut gelegt; wenn ein solches Gut, durch letztwillige Disposition, mit Substitution auf mehr als einen Grad belastet werden soll; u. s. w.

§. 113.

Ist ein solcher Landesherrlicher Consens nicht erforderlich, und das Grundstück soll mit dergleichen Real-Last nicht für beständig, sondern nur auf eine gewisse Zeit behaftet werden, so kann die Eintragung geschehen, ohne daß es einer vorhergängigen richterlichen Confirmation bedarf.

§. 114.

Soll aber, durch sothane Disposition, dem Grundstück eine beständige und immerwährende Last aufgelegt werden, so muß, vor der Eintragung, die richterliche Confirmation hinzukommen.

§. 115.

Diese Confirmation muß bey demjenigen Gerichte nachgesucht werden, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist.

§. 116.

Der Richter muß, ausser der Prüfung der zur Rechtsgültigkeit der Handlung selbst gehdrigen Erfordernisse, besonders auch auf die Fassung des Instruments, und ob dabey die nöthige Deutlichkeit und Präcision beobachtet worden, Rücksicht nehmen.

§. 117.

bey einzutragenden Familien-Fideicommissen;

Besonders muß bey errichteten Familien-Fideicommissen darauf gesehen werden: ob auch die Successions-Ordnung deutlich und bestimmt genug regulirt sey; damit nicht in Zukunft, aus dem Mangel einer solchen deutlichen Bestimmung, Uneinigkeiten und Prozesse unter den Familien entspringen.

§. 118.

Findet der Richter dabey Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Unvollständigkeit, so müssen, wenn das Fideicommiss durch einen Vertrag oder andere Disposition unter Lebendigen errichtet worden, die Interessenten oder den Fideicommiss-Stifter, für allen Dingen diesen Anstand durch deutlichere Erklärung aus dem Wege räumen.

§. 119.

Ist das Fideicommiss nach Art einer letztwilligen Disposition errichtet, so müssen die alsdenn vorhandnen Interessenten, über den Verstand einer solchen dunklen oder zweydeutigen Stelle, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

§. 120.

Sind die Interessenten unter sich einig, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 121.

Können sich die Interessenten über die Erklärung einer solchen dunklen und zweifelhaften Stelle nicht vereinigen, und wollen die Sache im Wege

Wege Rechts, oder durch ein Compromiß auf das Gerichte, oder auf die Gesetz-Commission, oder auch auf andre Rechtsverständige, mit einander ausmachen; so müssen sie förderfamst dahin verwiesen, und bis zum Erfolg der Entscheidung, die Ertheilung der Confirmation ausgesetzt werden.

§. 122.

Wollen aber die Interessenten, der richterlichen Aufforderung ohnerachtet, über eine solche dunkle und zweifelhafte Disposition sich weder vereinigen, noch dieselbe zur Entscheidung bringen, sondern es den künftigen Interessenten überlassen: wie sie bey wirklicher Eintretung des Falles, wo es auf den Sinn sothaner Disposition wirklich ankäme, sich darüber in Güte, oder im Wege Rechts, aus einander setzen werden; so muß der Richter sich dabey beruhigen; und die Confirmation kann bloß um deswillen, wenn sonst kein Anstand vorhanden ist, nicht länger aufgehalten werden.

§. 123.

In allen Fällen muß die Erklärung einer solchen dunklen oder zweifelhaften Stelle, wenn solche auf die §. 118. 120. 121. beschriebne Art wirklich erfolgt ist, entweder dem Instrument selbst beygefügt, oder der Confirmation inserirt werden.

§. 124.

Daß Onera realia und Einschränkungen des Besizes oder der Disposition, wenn sie aus dem, bey Berichtigung des Tituli possessionis, producirten Instrumenten, dem Richter bekannt werden, von Amtswegen einzutragen sind, ist oben §. 80. verordnet

§. 125.

Sind aber besondere Instrumente darüber errichtet, so ist es die Sache der Interessenten, deren Eintragung zu suchen.

§. 126.

III. Daß den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums oder hypothekarische Recht wird, nach Maaßgabe §. 83. oben, von Amtswegen nicht eingetragen. Wenn aber die Partheyen solche Eintragung suchen, so muß sie auf den Grund des Kauf-Contrakts, sonder Anstand verfügt, und wie sie geschehen, auf dem Original-Contrakt, und zwar auf dasjenige Exemplar desselben, welches der Verkäufer in Händen behält, notirt; in dem Recognitionsschein aber, welcher diesem Exemplar beygeheftet wird, ausdrücklich bemerkt werden: daß solcher zur Legitimation des Verkäufers, wegen der für ihn geschehenen Eintragung sothaner rückständigen Kaufgelder, ausgefertigt sey.

§. 127.

IV. Bey den über Darlehns und andere verwandte Contracte bestellten, und zur Eintragung offerirten ausdrücklichen Hypotheken, muß der Richter, in Prüfung eines solchen Eintragungs-Gesuchs, auf die Qualität der contrahirenden Personen; auf die Beschaffenheit des verpfändeten Grundstücks; und auf den Inhalt sowohl, als die Fassung und äussere Form des Instruments, Rücksicht nehmen.

§. 128.

In Ansehung der Qualität der Personen muß untersucht werden: ob dem Aussteller des Instruments überhaupt, nach gemeinen Rechten ^{a. In Ansehung der Person des Schuldners} und

und Landes-Gesetzen, die freye Befugniß, über sein Vermögen zu disponiren, und Schulden zu contrahiren, zustehe; oder ob er dazu des Beytritts und der Genehmigung irgend eines andern bedürfe.

§. 129.

Wenn also z. E. auf Güter eines Minorennen, Blödsinnigen, oder Verschwenders, Schulden eingetragen werden sollen, so muß der Consens des Curators, und die Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts beygebracht werden. Sind Cämmerey-Güter mit Schulden zu belasten, so ist vorläufig der Consens der Krieges- und Domainen-Cammer, und die Genehmigung der derselben vorgesezten Behörde, nothwendig; und eben so ist auch dieser Consens, zur Verschuldung geistlicher, den katholischen Stiftern, Klöstern und Kirchen zugehöriger Güter, nach den Gesetzen verschiedener Provinzien erforderlich.

§. 130.

Entsteht bey dem Richter über die Person des Schuldners, und dessen Befugniß, Schulden zu contrahiren, ein erhebliches Bedenken; so muß dasselbe für allen Dingen erörtert, und aus dem Wege geräumt werden. (§. 12.)

§. 131.

Ferner muß, bey Prüfung des Ingrossations-Gesuchs darauf Rücksicht genommen werden: ob für den Aussteller und Schuldner der Titulus possessionis berichtet sey; maaßen anderer Gestalt, nach dem oben §. 56. etablirten allgemeinen Grundsatz, gar keine Eintragung statt findet.

§. 132.

Ob der Qualität des verpfändeten Gutes;

Ist das in dem Instrument beschriebne Gut mit einer Lehnverbindung, Fidei-Commis, Substitution oder andrer Einschränkung des Eigenthums und der freyen Disposition des Besizers behaftet; so muß der Richter genau prüfen: was zur gültigen Verpfändung desselben, nach den Gesetzen, und nach dem Inhalt des Lehnbriefes, des Fidei-Commis-Instituts zc. erforderlich sey; und ob diese Erfordernisse, bey der gegenwärtigen Verpfändung des Grundstücks, und Ausstellung des Instruments darüber, gehdrig und vollständig beobachtet worden.

§. 133.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß solcher dem Creditori eröffnet und derselbe bedeutet werden: was er zu thun habe, um demselben abzuhelfen.

§. 134.

Will sich der Creditor dazu nicht bequemen, und besteht demohnerachtet auf der Eintragung; so kann solche zwar verfügt; es muß aber dabey der obwaltende Mangel, und daß der Creditor solchen nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung bloß auf seine Gefahr mit Vorbehalt der Rechte eines jeden geschehen sey, in dem Eintragungsbefehl und Vermerke sowohl, als in dem zur Recognition darüber ausgefertigten Hypotheken-Scheine, deutlich ausgedrückt werden.

§. 135.

c. der Natur und Bedingungen

Ferner muß das Gericht, bey der ihm obliegenden Prüfung, auf die Natur und Bedingungen des Geschäftes, zu dessen Sicherheit die Hypo-

Hypothek bestellt worden, und in wie fern solche den Rechten gemäß sind, gen des Ger
schickes; Rücksicht nehmen.

§. 136.

Es müssen also keine Verträge und Bedingungen, woraus ein Verbotner Bucher erhellet, oder worum sonst etwas offenbar gesetzwidriges enthalten ist, eingetragen; vielmehr, wenn in dem zur Ingrossation offerirten Instrument, dergleichen Verabredungen vorkommen, die Parthen wegen ihres Unfugs bedeutet, und dem Officio filci davon Nachricht gegeben werden.

§. 137.

Liegt der Anstoß nicht in dem Haupt-Negotio sondern in ein oder anderer Neben-Bedingung, so kann jenes zwar eingetragen; es muß aber durch eine unter das Instrument zu vermerkende Registratur, die Gesetzwidrigkeit einer solchen Klausul gerügt, und daß solche, der geschehenen Eintragung des Instruments selbst ohnerachtet, ungültig und unverbindlich bleibe, ausdrücklich erklärt werden.

§. 138.

Bei der Fassung des Instruments muß der Richter darauf sehen: d. bei der Fas-
sung des In-
strumentes; ob solches deutlich und bestimmt genug eingerichtet sey; eine rechtliche causam de-
hendi enthalte; und wegen der Münz-Sorten, des Rückzahlungs- oder Aufkündigungs-Termins, ingleichen wegen des Zinsfußes, die erforderliche Verabredungen getroffen sind.

§. 139.

Finden sich dabei Mängel oder Zweydeutigkeiten, so kann solches zwar die Eintragung selbst nicht aufhalten; das Gericht aber muß solchen Umständen, und Veranlassungen künftiger Prozesse, durch Bernehmung der Parthen, und Abforderung ihrer Deklarationen darüber; so viel als möglich, in Zeiten abhelfen; und die desfalls abgegebenen nähern Erklärungen, unter das eingetragene Instrument selbst, noch vor desselben Extradition registriren lassen.

§. 140.

In Ansehung der äussern Form des Instruments, wird zwar der
Hand, und mit Vorbehalt näherer Bestimmungen in dem Gesetzbuche, e. bei der äß-
fern Form
desselben. nachgegeben, daß unbewegliche Grundstücke auch in blossen Privat-Schuld-Instrumenten verpfändet, und dergleichen Privat-Verpfändungen, nach wie vor, eingetragen werden können.

§. 141.

Alsobem aber muß der Richter die erforderliche Vorsicht anwenden, um sich von der Richtigkeit der Hand und Unterschrift des Ausstellers zu versichern.

§. 142.

Es kommt nehmlich darauf an: ob das Schuld- und Verpfändungs-Instrument, von dem Gläubiger, oder von dem Schuldner, zur Ingrossation eingereicht werde.

§. 143.

Geschieht die Uebergabe von dem Schuldner in Person, so muß er Wenn der
Schuldner, sich bey dem Gericht zum Protokoll deshalb melden; das Gericht aber muß

muß sich für allen Dingen davon, daß er wirklich der sey, für den er sich ausgiebt, versichern.

§. 144.

Geschieht die Uebergabe durch einen Mandatarium, so muß derselbe, durch eine entweder gerichtlich, oder von einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellte Special-Vollmacht, dazu legitimirt seyn.

§. 145.

In beyden Fällen erfolgt die Eintragung, auch wenn das Pfandrecht nur in einem Privat-Instrument constituirt ist, ohne daß es einer Vorladung oder Erklärungs-Abforderung von Seiten des Creditoris bedarf.

§. 146.

Wenn der
Gläubiger die
Eintragung
sucht.

Wird hingegen das Instrument von dem Gläubiger zur Eintragung eingereicht; so muß der Richter für allen Dingen nachsehn: ob eine ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, daß die bestellte Hypothek auf seinem Gute eingetragen werden möge, darinn enthalten sey.

§. 147.

Mangelt es an dieser Einwilligung, so muß das Instrument zurückgegeben, und der Creditor angewiesen werden: entweder zu bewürken, daß der Schuldner die Ingrossation selbst suche; oder doch, daß er seine Einwilligung dazu bey den Acten deklarire.

§. 148.

Ist hingegen die Intabulations-Clausel in dem Instrument enthalten; so kommt es ferner darauf an: ob das Instrument entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellt; oder ob solches ein blosses Privat-Instrument sey.

§. 149.

Ist das Instrument obstehendermaßen beglaubigt, so kann die Eintragung, auf Instanz des Creditoris erfolgen, ohne daß es eines nochmaligen Auerkennnisses oder Einwilligung von Seiten des Schuldners bedarf; als welchem, von der geschehenen Ingrossation, bloß Nachricht ertheilt wird.

§. 150.

Ist es hingegen ein blosses Privat-Instrument; so muß für allen Dingen ein Termin, zur Vorlegung und Recognition desselben, mit Abcitation des Schuldners, anberaunt werden.

§. 151.

Weigert sich der Schuldner in diesem Termin der Recognition; so muß die Sache so fort zum Wege Rechtens eingeleitet, oder wenn das competente Gericht, von demjenigen, welches das Hypotheken-Buch führet, verschieden ist, der Creditor, zur weitem Verfolgung seiner Rechte, an jenes verwiesen werden.

§. 152.

Recognoscirt zwar der Schuldner das Instrument, macht aber gegen desselben Rechtsgültigkeit Einwendungen, oder widerspricht sonst der Eintragung; so wird die Sache ebenfalls zur rechtlichen Ausmittelung verwiesen.

§. 153.

§. 153.

Doch kann in solchem Falle der Gläubiger vorläufig eine Protestation, gegen alle, in der Zwischenzeit, zu seinem Nachtheil vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks, eintragen lassen.

§. 154.

Recognoscirt aber der Schuldner nicht nur seine Hand, sondern willigt auch in die Eintragung des in dem Instrument bestellten Pfandrechts: so wird die Recognition und Erklärung unter das Original Instrument selbst registriert: und alsdann steht der Eintragung weiter nichts entgegen.

§. 155.

Wenn jedoch die Recognition durch einen Bevollmächtigten vollzogen wird, so muß sich dieser dazu durch eine gehdrig beglaubigte Special-Vollmacht legitimiren.

§. 156.

In dem Eintragungs-Bemerke, welcher, wie gewöhnlich, dem an den Hypotheken-Buchführer ergehenden Befehle eingerückt wird, muß der wesentliche Inhalt des Instruments, besonders auch die wegen der Münzsorte, des Zinsen-Fusses, der Capitals- und Zinsen-Zahlungs-Termine u. getroffene Verabredungen vollständig aufgeführt werden.

Wie der Eintragungs-Befehl abzufallen.

§. 157.

Sind ausserdem in dem Instrument noch besondere Neben-Verträge, z. E. wegen anzunehmender Termins-Zahlungen; wegen eines unter gewissen Umständen statt findenden pacti de non petendo, wegen gewisser anderer die Rückzahlung suspendirender oder aufhebender Conditionen, u. s. w. enthalten; so müssen auch diese in den Eintragungs-Bemerke aufgenommen werden.

§. 158.

Neben-Verträge, die in dem Instrument nicht enthalten sind, und also auch in das Hypotheken-Buch nicht mit eingetragen worden, können zwar, in so fern sie an sich zu Recht beständig, unter den Contrahenten selbst von Kräften seyn; einen Dritten aber, der eine solche eingetragene Post an sich löst, oder dem sie von dem Inhaber verpfändet wird, sollen dergleichen, weder aus dem Instrument ersichtliche, noch im Hypotheken-Buche vermerkte Pacta, keinesweges verbinden.

§. 159.

Sind in dem Instrument mehrere Güter zum Unterpfande verschrieben, so muß die Eintragung auf jedes Gut besonders geschehen, und bey jedem Gut bemerkt werden, auf welchen andern Gütern die Post ebenfalls ingrossirt sey.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verpfändet werden.

§. 160.

Auf jedes Gut wird alsdann das ganze Darlehn eingetragen; es wäre denn, daß die Partheyen sich, in dem Instrumente selbst, über die Vertheilung der verschriebenen Summe, auf die zum Unterpfand gesetzte Güter vereinigt hätten.

§. 161.

Sind die mehrere verpfändete Güter bey ein und eben demselben Gericht in das Hypotheken-Buch eingetragen; so kann die Ingrossation

der Schuld auf selbige zusammen, in einerley Vorstellung gesucht, und durch einerley Befehl verfügt werden.

§. 162.

Liegen aber die verpfändeten Güter unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß die Eintragung bey den verschiedenen Gerichten wo das Hypotheken-Buch eines jeden derselben befindlich ist, besonders nachgesucht werden.

§. 163.

Es steht dabey in der Wahl des Gläubigers: auf welchem Gute er die Eintragung zuerst suchen wolle.

§. 164.

Gehört hingegen zu dem verpfändeten Hauptgute, ein unter einer fremden Jurisdiction belegenes Pertinenz-Stück; so muß die Eintragung zuerst auf das Hauptgut geschehen; sodann aber das Instrument, bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stücks, zur gleichmäßigen Ingrossation auf selbiges, nochmals producirt werden.

§. 165.

Wenn eine
General-Hypo-
thek bestellt
ist:

Ist dem Gläubiger in dem Instrument eine General-Hypothek bestellt, so steht es in seiner Wahl: ob er die Eintragung auf alle Güter seines Schuldners, oder nur auf einige, und auf welche zuerst, suchen wolle.

§. 166.

Doch kann er die Eintragung nur auf solche Güter verlangen, von welchen, zur Zeit des einkommenden Gesuchs, der Titulus possessionis noch auf den Nahmen seines Schuldners berichtigt ist.

§. 167.

Der mit einer General-Hypothek versehene Creditor erhält, durch die bewürkte Eintragung, die Rechte eines ingrossirten Gläubigers nur auf diejenigen Güter, auf welche sie wirklich geschehen ist; auf die übrigen aber nicht, wenn sie gleich unter einerley Jurisdiction stehen, und in eben demselben Hypotheken-Buche eingeschrieben sind.

§. 168.

Wenn die Eintragung auf mehrere Güter zu verschiedener Zeit geschehen ist, so erhält der Creditor die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte, in Ansehung eines jeden besonders, nur von den Zeitpunkt an, da das Gesuch, worauf die Ingrossation verfügt worden, eingekommen ist.

§. 169.

Was bey der
Eintragung
selbst, und

Wenn die Eintragung eines solchen Pfandrechts von dem Hypotheken-Buchführer, nach den im ersten Abschnitt enthaltenen Anweisungen bewürkt, und auf das Original-Instrument registirt worden, so muß alsdenn, nach der Vorschrift §. 37. seq. ibid. ein Hypotheken-Schein in vim recognitionis darüber ausgefertigt werden.

§. 170.

bey Ausfertigung der Recognition darüber zu beobachten.

Dieser Hypotheken-Schein muß mit dem Inhalt des Buches, so wie solches bey der bewürkten Eintragung beschaffen ist, auf das genaueste übereinstimmen.

§. 171.

Erst aus diesem Hypotheken-Schein ersieht der Gläubiger mit Zuverlässigkeit: was ihm, vor sein Capital, für eine Sicherheit wirklich verschafft worden sey.

§. 172.

Leistet er auf diese Sicherheit die Zahlung des versprochenen Darlehns; und es findet sich hiernächst, daß der Hypotheken-Schein unrichtig gewesen; so muß ihm das Gericht, nach dem Tit. I. §. 76. & 81. vorgeschriebnen Grundsätzen, für allen daraus entstandnen Schaden haften.

Die Richtigkeit der Recognition muß das Gericht ver-
treten.

§. 173.

Kann er also das gemachte Darlehn aus dem Vermögen des Schuldners nicht zurück erhalten; dabey aber ausweisen: daß er solches ganz oder zum Theil gerettet haben würde, wenn das Darlehn an dem Orte, wo es nach dem unrichtigen Hypotheken-Schein vermerkt ist, wirklich zu stehen gekommen wäre; so ist das Gericht, nach den allgemeinen Grundsätzen, Tit. I. §. 76., schuldig, ihm dasjenige, was er solchergestalt hätte retten können, vollständig zu ersetzen.

§. 174.

Hat hingegen der Creditor, entweder auf den guten Glauben des Schuldners, oder auch auf den Grund eines zu irgend einem andern Behuf, vor der Ingrossation seines Instruments, expedirten Hypotheken-Scheins, das Darlehn früher weggezahlt, als ihm derjenige, welcher, statt der Recognition über erfolgte Eintragung, ausgefertigt ist, zugestellt worden; so muß er es sich selbst bemessen, wenn in der Zwischenzeit Veränderungen in dem Hypotheken-Buche vorgefallen sind, und er also durch die Eintragung seines Darlehns, diejenige Sicherheit nicht erhält, die er intendirt, oder auch sich ausdrücklich vorbehalten hatte.

§. 175.

Da aber solchergestalt der Fall leicht vorkommen kann, daß ein Instrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn, für die Hypothek bestellt worden, ausgezahlt erhält; so sind Modalitäten nöthig, wodurch sowohl die Guts-Besitzer, als Cessionarii und andre, die sich dergleichen eingetragene Instrumente verpfänden lassen, gegen Hintergehung arglistiger Gläubiger sicher gestellt werden.

Vorschriften, wegen des Einwands der nicht erhaltenen Baluta.

§. 176.

Dreßsig Tage lang, nach erfolgter Eintragung, kann der Schuldner abwarten: ob ihm der Creditor das versprochne Darlehn zahlen werde.

§. 177.

Wird die Zahlung des Darlehns innerhalb dieser dreßsig Tage nicht geleistet, so muß der Guts-Besitzer solches, innerhalb anderer acht Tage, bey dem Hypotheken-Buch anzeigen; und eine Protestation deshalb, gegen alle mit dem ingrossirten Instrument vorzunehmende Dispositionen, eintragen lassen.

§. 178.

Innerhalb acht und dreßsig Tagen von dem Dato der Eintragung, kann also niemand eine ingrossirte Schuldpost mit Sicherheit, eigenthümlich oder pfandsweise, an sich lösen; weil er bis dahin nicht wissen kann: ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltenen Baluta zustehet.

§. 179.

§. 179.

So bald die Protestation nach §. 177. eingetragen ist, muß dem Inhaber des Instruments davon Nachricht gegeben werden.

§. 180.

Nach eingelegter Protestation hängt es von dem Befinden des Guts-Besizers ab: ob er noch länger auf die Zahlung warten, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instruments klagen wolle. Gleichergestalt steht es dem Inhaber des Instruments frey, entweder auf die Löschung der Protestation zu klagen, oder den Schuldner zur Klage zu provociren.

§. 181.

Wenn aber, nach Ablauf der acht und dreyßig Tage, und in der Zwischen-Zeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem dritten cedirt oder verpfändet worden, so kann der Guts-Besizer sich des Einwands der nicht erhaltenen Zahlung, gegen diesen Dritten nicht bedienen.

§. 182.

4. Was bey
Eintragung
gesetzlicher und
stillschweigender
Hypotheken zu beobach-
ten.

Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken werden niemals von Amtswegen eingetragen; sondern es ist die Sache dererjenigen, denen dergleichen Pfandrecht zukommt, oder denen die Besorgung ihrer Angelegenheiten obliegt, die Eintragung nachzusuchen.

§. 183.

Einem solchen Gesuch muß diejenige Urkunde, woraus erhellet, daß dem Imploranten dergleichen stillschweigende oder gesetzliche Hypothek zustehet, im Original, oder doch in beglaubter Ausfertigung, beygefügt werden.

§. 184.

Aus dieser Urkunde constirt entweder, von Seiten des Schuldners, ein ungezweifeltes Anerkenntniß derjenigen Forderung, zu deren Sicherheit die gesetzliche oder stillschweigende Hypothek dienen soll; oder dieselbe ist daraus noch nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung zu entnehmen.

§. 185.

Erstern Falls muß die Eintragung verfügt werden, ohne daß es vorher einer Rücksprache mit dem Schuldner bedarf; als welchem von der erfolgten Intabulation bloß Nachricht gegeben wird.

§. 186.

Ist hingegen die Agnition der Forderung aus den producirten Urkunden nicht klar; so muß die Erklärung des Schuldners darüber erfordert, und mit der wirklichen Eintragung nicht eher verfahren werden, als bis entweder der Consens desselben, oder ein deshalb ergangenes rechtskräftiges Urtheil beygebracht worden.

§. 187.

Wenn zu der Zeit, wo die Eintragung einer solchen gesetzlichen, oder stillschweigenden Hypothek gesucht wird, das Gut sich nicht mehr in den Händen des eigentlichen Schuldners, oder dessen Erben, befindet; sondern der Titulus possessionis bereits auf einen Dritten, als dessen Successorem singularem, berichtigt ist; so kann die Eintragung, ohne
aus

ausdrücklichen Consens dieses dritten Besizers, oder ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtheil, niemals verfügt werden.

§. 188.

Doch kann in beyden, §. 186. & 187., angegebenen Fällen, der Creditor, wenn seine Forderung einigermaßen bescheinigt ist, verlangen, daß bis zum beygebrachten Consens des Besizers, oder erstrittnen Judicato, eine Protestation, gegen alle fernere zu seinem Nachtheile gereichende Verpfändungen, eingetragen werde.

§. 189.

Wenn die Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek gewöhnlichermaßen verfügt und erfolgt ist, so muß solche auf das Original-Instrument, worinn die Forderung sich gründet, registriert werden.

§. 190.

Kann das Original-Instrument dem Inhaber des gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrechts nicht extradirt werden; weil solches etwa zu einem andern Behuf erforderlich ist, oder sonst in den Händen des Debitoris bleiben muß; so wird davon eine vidimirte Abschrift gefertigt, und die Registratur über geschene Ingrossation auf diese vermerkt; dabey aber, sowohl in der Vidimations-Clausel, zu welchem Behuf die Abschrift verfertigt worden, als in dem, statt der Recognition, beyzuheftenden Hypotheken-Scheine, der Umstand, daß die Ingrossation auf eine, nach ihrem Dato, zu allegirende beglaubte Copey registriert sey, ausdrücklich angemerkt.

§. 191.

Wenn die einzutragende gesetzliche Hypothek mehrere Güter betrifft, so ist es damit eben so zu halten, wie in Ansehung einer ausdrücklichen General-Hypothek, oben §. 165. sqq. verordnet worden.

§. 192.

Diejenigen stillschweigenden Hypotheken, womit die Güter von Cassen- oder Rechnungs-Bedienten, den Königlichen oder andern öffentlichen Cassen, und die Güter der Vormünder und Curatoren, ihren Pflegbefohlenen verhaftet sind, können und müssen, auf die bloße Requisition der Amts-Vorgesetzten, oder des obervormundschaftlichen Gerichts, eingetragen werden.

§. 193.

Die Eintragung wird auf eine, von dem ergangenen Requisitionsschreiben, zu expedirende beglaubte Abschrift registriert; und solches, nebst dem zur Recognition ausgefertigten Hypotheken-Scheine; den Requirenten zugestellt.

§. 194.

Cautionen und Bürgschaften, denen keine gesetzliche oder stillschwei-
gende Hypothek zukommt, werden nicht von Amtswegen, noch auf einseitiges Ansuchen desjenigen, dem die Caution bestellt worden, sondern erst nach vorhergängigem Consens des Caventen, oder wider ihn ergangnem rechtskräftigem Urtheil eingetragen.

§. 195.

Es muß alsdenn darüber ein ordentliches Cautions-Instrument, mit der Intabulations-Clausel versehen, ausgefertigt, und zur Eintragung übergeben werden.

§. 196.

Bei der Examirung dieses Instruments, muß der Richter besonders auch auf die Person des Cedenten Rücksicht nehmen: ob etwa zur Rechtsbeständigkeit der Cession, die Certioration, und Entfagung gewisser Gerechtfame erforderlich, und nach Maaßgabe des Instruments, mit den in den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen vorgeschriebenen Solennitäten, wirklich erfolgt sey. (cf. §. 12.)

§. 197.

Uebrigens muß die erfolgte Eintragung auf dem Original-Cession-Instrumente registrirt, und zur Recognition darüber, ein Hypotheken-Schein, wie gewöhnlich, ausgefertigt und beigeheftet werden.

§. 198.

Schließlich, soll durch die in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Verordnungen, demjenigen, was wegen Ausfertigung und Entfagung der von den Landschaftlichen Credit-Systemen verschiedener Provinzen, auf adeliche Güter gegebenen Pfandbriefe, in den dießfälligen Reglements etwa besonders versehen ist, keinesweges derogirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von Cessionen, Verpfändungen, Subscriptionsen und Verkümmern eingetragener Posten.

§. 199.

Wie eingetragene Forderungen cedirt werden können.

Cessionen gerichtlich eingetragener Forderungen, sollen künftig nicht anders ingrosirt werden, als wenn sie gerichtlich geleistet, oder doch beglaubigt worden.

§. 200.

Es ist aber nicht nothwendig, daß die Cession eben vor demjenigen Gericht geschehe, unter welchem das verpfändete Grundstück gelegen ist; sondern sie kann vor jeder Gerichts-Person, welche zur Beglaubigung der vor ihr vollzogenen Handlungen überhaupt authorisirt ist, folglich auch vor einem Justiz-Commissario und Notario, sowohl vollzogen, als auch, wenn sie vorhin privatim geschehen, vor demselben recognoscirt, und von ihm attestirt werden.

§. 201.

Diejenige Gerichtsperson, vor welcher die Cession geleistet wird, muß, auffer den allgemeinen gesetzlichen Requisites einer jeden Rechtshandlung, sich für allen Dingen versichern: daß der Cedent wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt; und daß er zum Besitz und zur Disposition über die Forderung, welche cedirt werden soll, legitimirt sey.

§. 202.

Was bey der darüber aufzunehmenden Registratur zu beobachten.

Hiernächst muß über den Actum der Cession selbst, eine ordentliche vollständige Registratur aufgenommen werden.

§. 203.

Diese Registratur muß auf das über die cedirte Forderung ausgestellte und eingetragene Original-Instrument gesetzt; von dem Cedenten unterschrieben; seine Unterschrift von dem Richter oder der Gerichts-Person

Person attestirt; das öffentliche Siegel beygefügt; und solchergestalt das Instrument dem Cessionario ausgehändiget werden.

§. 204.

Ist auf dem Original-Instrument kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung dieser Registratur vorhanden; so muß dennoch wenigstens der Anfang, in einer oder mehrern Zeilen bestehend, auf das Instrument selbst, und der Ueberrest auf einen besondern Bogen geschrieben werden; welcher dem Instrument dergestalt anzuhäften ist, daß er durch das der Registratur am Ende beyzudruckende Siegel, mit dem Dokument verbunden werde.

§. 205.

Soll ein Legat oder andere auf ein Gut eingetragne gesessliche oder stillschweigende Hypothek, über welche bisher noch kein besonderes Schuld-Instrument existirt hat, cedirt werden; so kann solches nicht anders geschehen, als wenn zuvor, über die daraus dem Inhaber competirende Summe, dergleichen besondere zur Eintragung sich qualificirende Obligation von dem Schuldner ausgestellt, und an den Ort, wo bisher schon das gesessliche oder stillschweigende Pfand-Recht verzeichnet gewesen, ingroßirt worden.

§. 206.

Kann das cedirte Original-Instrument dem Cessionario nicht extradirt werden; entweder weil nur ein Theil der darin enthaltenen Forderung cedirt wird; oder weil, außer der cedirten, noch mehrere Forderungen dadurch begründet werden; so ist davon eine beglaubte Abschrift zu fertigen.

§. 207.

In der Vidimations-Clausul dieser Abschrift muß bemerkt werden, für wen, und zu welchem Behuf, solche gefertigt worden; und in der über die Cession aufgenommenen Registratur muß ausgedrückt seyn: wer das Original-Instrument in Händen behalte, und für wen die beglaubte Kopey expedirt worden.

§. 208.

Die Registratur wird alsdenn, sowohl auf das Original-Instrument, als auf die vidimirte Abschrift gesetzt. Ersteres behält der Cedent; letztere aber wird dem Cessionario zugestellt.

§. 209.

Da solchergestalt aus dem Original-Instrument erhellet, welche von den darinn enthaltenen Forderungen, oder welcher Theil der darinn verschriebnen Summe, einem dritten cedirt worden; so ist dieser Cessionarius sicher, daß der Cedent, mit dem Original-Instrument, keine zu seinem Präjudiz gereichende Disposition vornehmen könne; und eben so hat auch der Cedent nicht zu besorgen, daß der Cessionarius, von der vidimirten Abschrift, weiter, als auf die ihm wirklich cedirte Post oder Summe, irgend einen Gebrauch machen könne.

§. 210.

Es bedarf also auch, zur Rechtsgültigkeit einer solchen Cession, weder der Einwilligung des Debitoris cessi, noch einer Eintragung in das Hypotheken-Buch.

Der Consens des Schuldners, und die Eintragung sind nicht notwendig.

§. 211.

Vielmehr kann, da nach dem folgenden Abschnitt, die Zahlung und Löschung eingetragener Posten, nicht anders, als gegen Production des eingetragenen Instruments, welches der Cessionarius in Händen hat, statt findet, auch zwischen dem Cedenten und dem Schuldner, nichts zum Nachtheil des Cessionarii vorgenommen werden.

§. 212.

Nur allein wegen Zahlung der Interessen, kann es dem Cessionario zum Präjudiz gereichen, wenn der Schuldner, welcher von der vorgefallnen Cession nicht unterrichtet ist, solche nach wie vor, gegen Quittung, an den Cedenten leistet; weshalb sich also der Cessionarius, durch Bekanntmachung an den Schuldner, oder auf andere Art, versehen muß.

§. 213.

Inzwischen sind, auch in Ansehung des Capitals selbst, gewisse besondere Fälle möglich, wo dem Cessionario ein Nachtheil daraus erwachsen kann, daß er die Cession im Hypotheken-Buch nicht vermerken lassen; nemlich

1) wenn bey der ingrosirten Forderung eine Protestation, wegen nicht gezahlter Valuta, nach Maassgabe §. 178. supra eingetragen ist;

2) wenn zur Zeit der geleisteten Cession, das cedirte Instrument nicht mehr von Kräften ist; entweder, weil der Schuldner den Betrag der Forderung, an den ersten Creditorem und Cedenten, gegen bloße Quittung bezahlt, und dieser die gerichtliche Amortisation des Instruments, unter dem Vorwand, daß solches verlohren gegangen, bewirkt hat; oder weil die Post in einem entstandnen Concurs- oder Liquidations-Prozeß ausgefallen, und auf den Grund des Distributions Urtheils geldscht worden ist;

3) wenn, auch nach erfolgter Cession, der erste Creditor und Cedent sich die cedirte Forderung gegen Amortisation des Instruments, von dem Schuldner bezahlen, und solche löschen läßt;

4) wenn bey einem Concurs- oder Liquidations-Prozeße, oder andrem Aufgeböth des verpfändeten Grundstücks, nur der erste aus dem Hypotheken-Buche allein constirende Creditor, per patentum ad domum, oder durch Edictales, vorgeladen wird; dieser aber sich präcludiren läßt; und alsdenn die Löschung der Post, auf den Grund des erfolgten Präklusions-Urtheils, vor sich geht;

5) wenn die eingetragene Forderung mit Arrest belegt ist, (als wovon am Ende dieses Abschnitts mehr vorkommen soll.)

§. 214.

Gegen diese und andere dergleichen Verkürzungen, kann sich zwar der Cessionarius dadurch einigermaßen sicher stellen, wenn er das zu cedirende Instrument bey der Behörde, wo solches eingetragen ist, einreicht, und darunter attestiren läßt: daß bis zu demselben Dato, bey der darinn enthaltenen Post keine Veränderungen vorgefallen, und solche weder geldscht, noch anderweitige Cessionen, Verpfändungen, Subscriptionsen, Protestationen oder Arreste, dabey notirt worden.

§. 215.

§. 215.

Am sichersten aber geht der Cessionarius zu Werke, wenn er die ihm geschehene Cession selbst, in das Hypotheken-Buch eintragen läßt; weil dadurch sein Name und sein an die cedirte Forderung habendes Recht, dem Gericht bekannt, er aber, durch den über die Eintragung der Cession zu ertheilenden Hypotheken-Schein, versichert wird: daß die Forderung noch wirklich, und in eben der Qualität, wie sie zuerst eingetragen worden, auf dem Grundstück versichert stehe.

Wie zu verfahren, wenn Cessionen eingetragen werden sollen.

§. 216.

Wenn nun, dem zu Folge, eine Cession zur Eintragung offerirt wird, so muß das zum Hypotheken-Buch verordnete Gericht oder Collegium, für allen Dingen nachsehen: ob nach Lage des Hypotheken-Buchs, die Cession, so wie sie geschehn, mit rechtlicher Wirkung habe geleistet werden können.

§. 217.

Findet sich, daß die cedirte Post schon geldscht, oder sonst eine deren ursprüngliche Qualität und Gültigkeit alterirende Veränderung damit vorgefallen sey; so muß dem Cessionario davon unverzüglich Nachricht ertheilt, und die Eintragung der Cession keinesweges verfügt werden.

§. 218.

Ist die cedirte Post ganz geldscht, so muß der Richter das übergebene Instrument bey den Akten zurück behalten, damit von selbigem kein fernerer Mißbrauch gemacht werden könne.

§. 219.

Ist aber nur sonst eine Veränderung damit vorgefallen, so muß das Instrument dem Cessionario zurück gegeben, und dessen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden.

§. 220.

Ist hingegen bey der Statthastigkeit der Cession selbst nichts zu erinnern, so muß der Richter ferner examiniren: ob bey Vollziehung und Registrirung derselben auf das Instrument, die oben §. 200 sqq. ertheilten Vorschriften beobachtet worden.

§. 221.

Findet sich dieses, so muß der Befehl, zur Eintragung der Cession, wie gewöhnlich, erlassen; diese im Hypotheken-Buche, unter der dafür bestimmten Colonne, bemerkt; die geschehene Eintragung unter die Cessions-Registratur gewöhnlichermaßen notirt; der Hypotheken-Schein zur Recognition darüber ausgefertigt, und solcher dem Instrument beygeheftet werden.

§. 222.

Hat zum Behuf der Cession, in den §. 206. beschriebnen Fällen, eine vidimirte Abschrift des Instruments expedirt werden müssen; so kann die Cession nicht gegen die bloße Production dieses Vidimus eingetragen; sondern es muß zugleich das Original herbeygeschafft, und die Eintragung auf beyde notirt werden. Doch wird, zur Recognition darüber, nur ein Hypotheken-Schein ausgefertigt; und der vidimirte Abschrift, die der Cessionarius erhält, beygeheftet.

§. 223.

Wenn solchergestalt die Cession eingetragen ist, so muß das Gericht dieselbe dem Schuldner, in so fern er dabey nicht bereits zugezogen worden, und consentirt hat, ex officio bekannt machen.

§. 224.

Diese Notification kann entweder in der Wohnung des Schuldners, oder auf dem verpfändeten Gute insinuirt werden.

§. 225.

Sie hat jedoch bloß zur Absicht, daß dem Schuldner dasjenige, was bey seinem Hypotheken-Buche vorfällt, nicht unbekannt bleiben möge.

§. 226.

Ihre Unterlassung schadet also auch dem Cessionario nichts, sondern macht nur allenfalls das Gericht, wegen seiner dabey bewiesenen Nachlässigkeit, straffällig.

§. 227.

Auf alle Fälle bleibt es jedoch, nach Maaßgabe §. 212, die Sache des Cessionarii, sich wegen der nicht mehr an den Cedenten, sondern an ihn zu zahlenden Zinsen, auf eine oder die andere Art vorzusehn.

§. 228.

Von Verpfändungen.

Alles das, was vorstehend bey Cessionen vorgeschrieben worden, muß auch bey Verpfändungen gerichtlich eingetragener Instrumente beobachtet werden; da beyderley Arten von Dispositionen, in Ansehung ihrer wesentlichsten Wirkungen und Folgen, übereinstimmen.

§. 229.

Doch bleibt zwischen ihnen noch der Haupt-Unterschied übrig:

1) daß der Schuldner zwar dem Cessionario, ohne Zuziehung des Cedenten, nicht aber dem Pfands-Inhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders, sicher Zahlung leisten;

2) daß der Verpfänder, durch Bezahlung der Schuld, wofür die eingetragene Post zur Sicherheit eingesetzt worden, solche wiederum an sich lösen kann.

§. 230.

Wenn letzteres geschieht, so muß die auf dem Instrument registrirte, und in das Hypotheken-Buch eingetragene Verpfändung, auf eben die Art, wie im folgenden Abschnitt, wegen aller eingetragenen Vermerke überhaupt, verordnet werden wird, wiederum geldsicht werden.

§. 231.

Von Subscriptionsen.

Ein gleiches Verfahren findet auch bey Subscriptionsen statt; wenn z. E. der Inhaber einer eingetragenen Post, entweder für sich selbst, oder auch für einen Dritten, damit Caution bestellt; oder wenn derselbe einer andern hinter ihm eingetragenen Post die Priorität einräumt.

§. 232.

In einem solchen Falle kann zwar das Original-Instrument, in den Händen des eigentlichen Creditoris, und Inhabers der eingetragenen

nen Post verbleiben; es muß aber alsdenn die geschehene Subinscription, und deren Eintragung, darauf notirt; eine vidimirte Abschrift davon, für den, zu dessen Vortheil solche geschieht, gefertigt; und auf diese die geschehene Subinscription, und deren Eintragung, gleichergestalt vermerkt werden.

§. 233.

Wenn eine intabulirte Post mit Arrest belegt werden soll, so muß Von Arresten. der Arrest im Hypotheken-Buche dabey vermerkt werden.

§. 234.

Geschieht solches nicht, und der Arrestat findet Mittel, des bey dem Schuldner angelegten Arrests ohnerachtet, über die Forderung, mittelst Cession, oder Verpfändung, zu disponiren; so ist der Arrest dem Dritten, welcher sich solchergestalt bona fide mit ihm eingelassen hat, nicht nachtheilig.

§. 235.

Dergleichen Arrest kann jedoch nicht anders, als auf Befehl, oder Requisition des competenten Richters, eingetragen werden.

§. 236.

Wenn daher der Arrestleger sich bey dem Collegio, welchem die Führung des Hypotheken-Buchs anvertraut ist, meldet; dieses aber entweder gar keine, oder doch, in der Arrest-Sache, nicht die competente Gerichtsbarkeit hat; so muß sich dasselbe auf das Gesuch nicht einlassen, sondern den Imploranten an das competente Gericht verweisen, und dessen Requisition abwarten.

§. 237.

Dieses muß jedoch, außer der zu veranlassenden Eintragung des Arrests, zugleich ex officio darauf dringen, daß das verklümmerte Instrument selbst herbey geschafft werde.

§. 238.

Wenn solches geschehen, wird das Instrument, bis zum Ausgang der Sache, in dem Deposito des Gerichts, für welches die Rechtfertigung des Arrests gehört, aufbewahrt.

§. 239.

Wird der Arrest für nicht justificirt geachtet, oder sonst wieder aufgehoben; so muß der Richter das erforderliche, wegen Löschung des darüber in dem Hypotheken-Buche gemachten Vermerks, entweder unmittelbar, oder durch Befehl, oder Requisition, an das zur Führung des Buchs bestellte Collegium, veranlassen.

§. 240.

Uebrigens wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alles, was vorstehend, von Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Verklümmierungen eingetragener Posten disponirt worden, auf die von den Landschaftlichen Credit-Systemen ausgefertigte, und auf keinen bestimmten Inhaber lautende Pfandbriefe nicht zu ziehen sey; vielmehr es deshalb, bey den Verordnungen der speciellen Reglements sein Verbleiben behalte.

Fünfter Abschnitt.

Von Löschungen.

§. 241.

Eingetragene
Posten müssen,
wenn sie be-
zahlt sind, ge-
löscht werden.

Der Inhaber eines ingroßirten Instruments ist, so lange die Post in dem Hypotheken-Buche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt.

§. 242.

Wenn also ein Schuldner Zahlung leisten, und zugleich sich gegen dergleichen Dispositionen völlig in Sicherheit sehen will: so muß er sich, nebst der auszustellenden Quittung, zugleich das ingroßirte Dokument extradiren, und solches demnächst in dem Hypotheken-Buche löschen lassen.

§. 243.

Wie es bey
Abchlags-
Zahlungen zu
halten.

Kann die Extradition und Löschung des Instruments noch nicht erfolgen, weil entweder nur eine Partial-Zahlung geleistet worden; oder weil in dem Instrument, außer der getilgten, auch andre Forderungen enthalten sind; so muß der Schuldner, wenn er sicher zahlen will, wenigstens darauf sehen, daß das Original-Instrument ihm vorgelegt, und die gezahlte Post oder Summe, in seiner Gegenwart, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, darauf abgeschrieben werde.

§. 244.

Was bey Lö-
schungs-Gesü-
chen zu beach-
ten.

Will jemand eine getilgte Forderung im Hypotheken-Buche löschen lassen, so muß er
a) das ingroßirte Dokument, nebst dem zur Recognition über dessen Eintragung ausgefertigten, und beygehefteten Hypotheken-Scheine,
b) die von dem Gläubiger ausgestellte Quittung,
bey dem zur Führung des Hypotheken-Buchs verordneten Collegio produciren.

§. 245.

Wie derglei-
chen Gesü-
che zu prüfen.

Das Collegium muß zuerst das producirte Instrument examiniren, ob es in der That dasjenige sey, welches ingroßirt, und auf dem die geschehene Eintragung vermerkt ist. Besonders muß, wenn das Productum kein eigentliches Original, sondern nur eine beglaubte Abschrift wäre, genau nachgesehen werden: ob solches auch wirklich dasjenige Vidimus sey, welches zum Behuf der Eintragung derjenigen Post oder Forderung, deren Löschung jetzt gesucht wird, ausgefertigt worden.

§. 246.

Bey Prüfung der Quittung muß zuvörderst darauf Rücksicht genommen werden: ob solche wirklich von dem im Hypotheken-Buche verzeichneten Inhaber der Schuld, es sey nun solches der erste Creditor, oder dessen Cessionarius, ausgestellt sey.

§. 247.

Ist die Quittung von einem andern ausgestellt, welcher sich für den Erben des im Hypotheken-Buch verzeichneten Inhabers ausgibt; so muß zuvörderst das Erbrecht desselben, in so fern es nicht schon aus den Acten bekannt ist, durch gerichtliche Urkunden oder Atteste bescheiniget werden.

§. 248.

§. 248.

Giebt sich der Quittungs-Leister für einen Privat-Cessionarium aus, so müssen die geleisteten Privat-Cessionen von den Cedenten zu-örderst gerichtlich, oder vor einem Justiz Commissario und Notario anerkannt, und damit, nöthigenfalls, bis auf den letzten aus dem Hypotheken-Buche constirenden Inhaber der Forderung, zurückgegangen werden.

§. 249.

Ist bey dem Legitimations-Punkte nichts zu erinnern, oder ist solcher vorstehendermaassen berichtet; so muß alsdenn darauf gesehen werden: ob die Quittung selbst gerichtlich, oder sonst, beglaubiget, oder ob es eine bloße Privat-Quittung sey.

§. 250.

Ist es eine bloße Privat-Quittung, so muß ein Termin zu deren Vorlegung und Anerkenntniß, mit Adcitation des Ausstellers, anberaunt; oder, wenn besonders der Aussteller entfernt wäre, deren Recognition vor irgend einem andern Gericht, oder dazu öffentlich autorisirten Notario bewürkt; in beyden Fällen aber, die geschehene Recognition unter der Original-Quittung registrirt werden.

§. 251.

Eben so muß auch, wenn der Gläubiger gar keine Quittung ausgestellt, sondern bloß das Instrument zurück gegeben hat, zuerst die Quittungs-Leistung gehörig bewürkt, und solches unter dem Instrument verzeichnet werden.

§. 252.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Quittungs-Leister diesen Termin nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten abwartet, letzterer dazu, durch eine gerichtlich ausgestellte, oder sonst beglaubigte Special-Vollmacht, legitimirt seyn müsse.

§. 253.

Ist bey der Quittung selbst nichts mehr zu erinnern, so wird alsdenn der Befehl zur Löschung an den Hypotheken-Buchführer erlassen.

§. 254.

Bei Abfassung und Ausfertigung dieses Befehls muß eben das beobachtet werden, was oben §. 20. seqq. in Ansehung der Eintragungsbefehle verordnet ist.

§. 255.

Der Hypotheken-Buchführer muß den in dem Befehle enthaltenen Vermerk auf demjenigen Folio, wo die Post eingetragen ist, unter der gegen über stehenden Colonne Löschungen, einschreiben. Der Eintragungsbefehl aber wird im Buche selbst nicht ausgestrichen; weil die Hypotheken-Bücher mit dergleichen Rasuren nicht makulirt werden müssen.

Was bey der
Löschung selbst
zu beobachten.

§. 256.

Nach erfolgter Einschreibung des Löschungs-Vermerks, wird, wie solches geschehen, kürzlich, ohngefähr mit den Worten:

geldscht ex decreto d. d. — in dem Hypotheken-Buche
Vol. — Pag. — N. den 17 —

N.

auf dem Original-Instrument registrirt; dieß Instrument durchschnitten, und solchergestalt, nebst der Original-Quittung dem gewesenen Schuldner zurück gegeben.

§. 257.

Kann das Instrument selbst nicht cassirt werden, weil etwa dadurch, außer dem eingetragenen und nunmehr getilgten, auch noch andre Rechte oder Verbindlichkeiten begründet werden, so wird die geschene Ebschung, mit näherer Beziehung auf die wegfallende Post, §. E. his formalibus:

die eingetragenen 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder sind geldscht, ex decreto d. d. . . in dem Hypotheken-Buche Vol. — Pag. — N. den . . 17 . .

N.

auf dem Instrument registrirt; die vormalige Registratur der geschenen Ingrossation durchgestrichen; und solchergestalt das Instrument dem Inhaber, die Quittung aber, in so fern dergleichen besonders ausgestellt, und nicht auf dem Instrument selbst befindlich ist, dem Gutsbesitzer zurückgegeben.

§. 258.

Ein besondrer Hypotheken-Schein, statt der Recognition, wird bey Ebschungen nicht anders ausgefertigt, als wenn die Interessenten ausdrücklich darauf antragen.

§. 259.

Dagegen muß die Quittung und der Ebschungs-Befehl, mit allem Zubehör, und dem Vermerk der wirklich geschenen Extabulation, in das Ingrossations-Buch eingeschrieben werden.

§. 260.

Von Abschlagszahlungen.

Ist nur eine Abschlags-Zahlung geleistet, so kann weder das Instrument cassirt, noch der Ingrossations-Vermerk durchgestrichen werden; sondern es wird alsdenn nur die prästirte und im Hypotheken-Buch bemerkte Partial-Zahlung, sowohl auf dem ingrossirten Instrument, als auf dem in vim recognitionis beugehefteten Hypotheken-Scheine mit Zahlen und Buchstaben zugleich, abgeschrieben; ohngefähr his formalibus:

Zwey Tausend Thaler i. d. 2000 Rthlr. sind abschläglic bezahlt, und ex Decreto d. d. . . geldscht. Vol. — Pag. — N. den . . 17 N.

§. 261.

Von Consolidationen.

Ist die eingetragene Post durch Consolidation erloschen, so kann zwar keine Quittung verlangt werden; es muß aber dennoch die Ebschung im Hypotheken-Buche, nicht anders, als gegen Production des Original-Schuld-Instruments, und dessen Cassation erfolgen.

§. 262.

Von Ebschung andrer Real-Rechte.

Eben so, wie bey eigentlichen Schuld-Forderungen, ist auch bey andern eingetragenen Real-Rechten die Quittung oder der Consens desjenigen,

jenigen, für welchen sie haften, und die Production des eingetragenen Instruments, zu deren Löschung nothwendig.

§. 263.

Ist über den eingetragenen und nunmehr zu löschenden Vermerk, kein förmliches Instrument ausgefertigt, sondern solcher bloß auf den Grund einer übergebenen Vorstellung, wie bey Protestationen, oder einer ergangnen Requisition, wie bey Amts- und Vormundschaftlichen Cautionen, ingrossirt worden; so muß dennoch die vidimirte Abschrift der Vorstellung, oder des Requisitorialis, auf welcher die Ingrossation registriert ist, herbeschafft werden.

§. 264.

Soll eine eingetragne Vormundschaft geldscht werden, so ist dazu ein Attest des Obervormundschaftlichen Gerichts: daß der Besitzer der Vormundschaft entlassen, und daraus nichts mehr schuldig sey, erforderlich.

§. 265.

Ist die ganze Vormundschaft, durch erlangte Volljährigkeit des Pflegebefohlenen, oder auf andere Art beendigt, und es wird solches glaubhaft nachgewiesen; so ist die gerichtliche Quittung des gewesenen Curandi, oder dessen majorennen Erben, zur Löschung hinreichend.

§. 266.

Wenn in einem Concurss- oder Liquidations-Prozesse, eingetragene Forderungen, wegen Anzulänglichkeit der Masse, leer ausgehen; so kann zur Löschung derselben weder die Verzicht der Inhaber verlangt werden, noch ist die Production der Original-Instrumente dazu nothwendig.

Von Löschung der in einem Concurss ausgefallnen Forderungen.

§. 267.

Es muß aber alsdenn der Käufer und neue Besitzer den Original-Abjudikations-Bescheid, und ein Attest von demjenigen Gericht, vor welchem der Prozeß geschwebt hat, beybringen, in welchem bezeugt sey: daß die Kaufgelder entweder in das Depositum abgeführt, oder daß und was für Creditores bey der Distribution darauf angewiesen worden; auch daß und was für eingetragene Forderungen, bey dieser Distribution, ausgefallen sind.

§. 268.

Auf den Grund eines solchen Attests kann alsdann die Löschung der ausgefallnen Posten verfügt werden; und wird solche auf eine vidimirte Abschrift desselben registriert, das Original aber bey den Grund-Acten zurück behalten.

§. 269.

Soll eine im Hypotheken-Buch eingetragne Post, von welcher der Gutbesitzer behauptet, daß sie getilgt sey, geldscht werden; und er kann darüber keine beglaubte Quittung produciren; noch auch den Auf-enthalt des letzten im Hypotheken-Buche vermerkten Inhabers, oder der Erben desselben anzeigen; so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die Post gerichtlich aufgebothen, und Präclusoria darüber ertheilt worden.

Von Löschung auf den Grund eines gerichtlichen Aufgebots.

§. 270.

Dieses Aufgeboth muß bey dem Richter, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist, nachgesucht werden.

§. 271.

Der Richter muß dabey, nach den auf diesem Fall gegebenen Vorschriften der Prozeß-Ordnung verfahren.

§. 272.

Wenn das Präklusions-Urtheil ergangen, und rechtskräftig geworden ist, muß solches in beglaubter Ausfertigung, nebst einem über deren Rechts-Kraft erteilten gerichtlichen Attest, bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf deren Grund die Löschung verordnet werden.

§. 273.

Von Mortifications-
sationen.

Wenn der Inhaber der Forderung zwar bekant, auch Quittung zu leisten erbdthig ist, oder solche wirklich schon geleistet hat; das eingetragne Dokument aber, aus dem Grunde, weil solches angeblich verloren gegangen ist, nicht producirt werden kann, so kommt es darauf an: ob das Instrument, nach seinem Inhalt, und der Natur des Negotii, so beschaffen sey, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können;

oder:

ob dergleichen Disposition und Uebertragung des durch begründeten Rechts auf einen Dritten, nach der Beschaffenheit des Negotii, nicht hat statt finden können.

§. 274.

Im letztern Falle, z. E. wenn von einem bloßen Cautions-Scheine, oder von einem solchen Dokument, wodurch jemanden, ein das Eigenthum oder die freye Disposition des Besitzers einschränkendes, seiner Person anlebenslanges Recht, (jus personalissimum) constituirte worden, die Rede wäre, ist die bloße Mortifikation des Instruments, von Seiten des aus dem Hypotheken-Buche constirenden Inhabers, hinreichend.

§. 275.

Es wird alsdenn, aus dem Ingrossations-Buche, eine vidimirte Abschrift des angeblich verloren gegangenen Instruments aefertigt; und unter dieser das Mortifikations-Attest, von Seiten des Inhabers der Forderung vermerkt.

§. 276.

Dieser Mortifikations-Schein muß jedoch entweder gerichtlich ausgestellt, oder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, recognoscirt und beglaubigt werden.

§. 277.

Ist hingegen die Forderung, und das dieselbe begründende Instrument so beschaffen, daß damit eine Disposition, zu Gunsten eines Dritten, hat getroffen werden können; so ist der bloße Mortifikations-Schein, von dem letzten aus dem Hypotheken-Buch constirenden Inhaber, zur Löschung nicht hinreichend.

§. 278.

§. 278.

Zielmehr muß alsdenn der Gutsbesitzer, unter Production der vorstehend beschriebnen vidimirten Abschrift des Instruments, des darunter befindlichen Mortifikations-Scheines, und der Quittung des letzten Inhabers, sich bey dem Gericht, unter welchem das Grundstück belegen ist, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post, und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eithümern, Cessionarien, Pfands- oder andern Briefs-Zuhabern, irgend einiges Recht zustehen möchte, nachsuchen.

§. 279.

Der Richter muß, bey Veranlassung dieses Aufgebots, diejenigen Vorschriften beobachten, welche auf den Fall, wenn unbekante Inhaber einer eingetragnen Forderung, zum Behuf deren Löschung citirt werden sollen, in der Prozeß-Ordnung erteilt sind.

§. 280.

Insonderheit muß er in den Ediktal-Citationen das aufgebothene Instrument, durch die Benennung des darinn aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitals-Summe, des verpfändeten Gutes, des Dati der Ausstellung und der Ingrossation, genau bezeichnen. Uebrigens werden die Gerichte wohl thun, wenn sie von dergleichen vorliegenden Amortisationen de n Haupt-Banco- Directorio Nachricht geben; da bey den Lombards der Bank, Verpfändungen eingetragener Schuld-Instrumente am häufigsten vorkommen.

§. 281.

Der Manifestations-End muß, bey solchen Amortisations-Gesuchen, nicht von dem Gutsbesitzer, sondern von dem Creditor, welcher das Instrument verloren zu haben angiebt, dahin:

daß er solches weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sey, auch daß er dasselbe nicht gefährlicher Weise abhänden gebracht habe, abgeleistet werden.

§. 282.

Das auf solches Aufgeboth ergangne Präklusions-Urtheil muß, nachdem es rechtskräftig geworden, eben so, wie in dem Falle des §. 68., bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf dessen Grund die Löschung, wie gewöhnlich, verordnet werden.

§. 283.

Auf eben die Art ist, mit Amortisation eines verloren geangnen Instruments, auch in dem Falle zu verfahren, wenn die Forderung selbst noch nicht geldscht werden soll; sondern der Creditor ~~hat~~ verlangt, daß ein neues von dem Gutsbesitzer erteiltes Dokument, an die Stelle des vorgiblich abhänden gekommenen, eingetragen werden soll.

§. 284.

So bald eine Post, mit Beobachtung obiger Vorschriften, im Hypotheken-Buche, geldscht worden, verliert sie das mit der Ingrossation ^{Wirkungen} verbundene Vorzugs-Recht. ^{der e folget} ^{Löschung.}

§. 285.

Sind diese Vorschriften von dem Gericht vernachlässiget, und die Löschung zur Ungebühr verfügt worden; so präjudicirt sie dennoch den

Inhaber der Forderung, in Ansehung aller derjenigen, welche sich nach der Zeit haben eintragen lassen; und wenn er dadurch Schaden leidet, so muß ihn das Gericht, welches bey der verfügten Löschung pflichtwidrig gehandelt hat, indemnificiren.

§. 286.

Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen gewesen, aus einer solchen Extabulation keinen Vortheil ziehen; da sie sonst, mit dem Schaden des zur Ungebühr geldschten Mitgläubigers, oder des Richters, profitiren würden.

§. 287.

Wohl aber kommt eine solche Extabulation denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, haben cediren oder verpfänden lassen; da diese, bey der Cession oder Verpfändung, auf die Sicherheit, so wie sie damals, und nach erfolgter Löschung der vorstehenden Post beschaffen gewesen, getraut haben.

§. 288.

Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer ingrossirt gewesenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgten Löschung nicht zu statten.

Sechster Abschnitt.

Von Protestationen.

§. 289.

In was für Fällen Protestationen statt finden.

Protestationen werden eingelegt, wenn jemand einen Real-Anspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber, so fort liquid zu machen, ohne seine Schuld verhindert wird.

§. 290.

Wegen bloß persönlicher Anforderungen findet keine Protestation statt.

§. 291.

Der Real-Anspruch muß durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigstens einigermaßen bescheinigt seyn, wenn deshalb eine Protestation soll eingetragen werden können.

§. 292.

Wenn das Collegium, so das Hypotheken-Buch führt, nicht zugleich der competente Real-Richter ist, so muß die Protestation bey diesem letztern angebracht, von ihm gepüßt, und das weitere, wegen deren Eintragung, durch ihn an ersteres erlassen werden.

§. 293.

Was bey deren Eintragung zu beobachten.

Wenn die Protestation zulässig befunden wird, so ergeht ein ordentlicher schriftlicher Befehl, zu deren Eintragung, an den Hypotheken-Buchführer, welcher, so wie jeder Ingrossations-Befehl, abgefaßt und ausgefertigt wird.

§. 294.

Die Eintragung im Hypotheken-Buche geschieht unter derjenigen Rubrike, unter welche das streitige Recht selbst, wenn es eingetragen werden sollte, gehören würde.

§. 295.

§. 295.

Von der Vorstellung, dem Rescripte, oder dem Requisitionsschreiben, auf dessen Grund die Eintragung verfügt worden, wird eine vidimirte Abschrift gefertigt, und darauf die geschehene Ingrossation gewöhnlichermaßen registriert; auch ein Hypothekenschein, statt der Recognition darüber, beygeheftet.

§. 296.

Von der geschehenen Eintragung muß dem Gutsbesitzer, von Amtswegen, Nachricht gegeben werden.

§. 297.

Wenn der Gutsbesitzer das von dem Protestanten sich angemastete illiquid: Realrecht nicht anerkennen will, und letzterer zu dessen rechtlichen Ausführung sich nicht so fort anschickt; so kann er denselben dazu, mittelst Anstellung einer Provocationsklage, auffordern.

§. 298.

Der Effect einer ingrossirten Protestation besteht darin, daß, so lange solche auf dem Grundstück haftet, alle mit letzterm vorzunehmende Dispositiones, und darauf geschehende Eintragungen, dem Protestanten an seinem wirklichen Rechte nicht nachtheilig werden können. Wirkung einer getragener Protestation.

§. 299.

Wenn also der Protestant das streitige Realrecht durch richterliches Erkenntniß, oder auf andere Weise, wirklich behauptet; so tritt dasselbe ipso jure an die Stelle, wo die Protestation eingetragen ist, und geht allen nachher ingrossirten Posten vor.

§. 300.

Wird hingegen der Protestant, mit dem sich angemasteten Realrechte, durch richterliches Erkenntniß abgewiesen; so muß, wenn ein gerichtliches Attest über die rechtskräftig erfolgte Abweisung, bey dem Hypotheken-Buche producirt wird, die Protestation so fort wieder gelöscht werden.

Siebenter Abschnitt.

Von Hypothekenscheinen.

§. 301.

Hypothekenscheine sind beglaubte Abschriften, von den ein gewisses Grundstück betreffenden Folios des Hypotheken-Buchs. Das Hypothekenscheine sind.

§. 302.

Sie werden entweder bloß zum Behuf einer daraus zu nehmenden Information gesucht, oder statt der Recognition über eine erfolgte Eintragung ausgefertigt. Zu welchem Behuf sie gesucht werden.

§. 303.

Werden sie bloß zum Behuf der Information verlangt, so muß das dem Hypotheken-Buche vorgesezte Collegium reiflich beurtheilen: ob auch der, welcher dergleichen Ausfertigung sucht, zur Einziehung einer solchen Information legitimirt sey.

§. 304.

§. 304.

Ist solches zweifelhaft, so muß der Guts-Besitzer darüber vernommen werden.

§. 305.

Wie solche
abzufassen

Der Hypotheken-Buchführer muß den Schein ganz genau und wörtlich aus dem Buche abschreiben; sich keiner Abänderungen, Weglassungen oder Zusätze anmaßen, und nur bloß die Binde-Wörter und Partikeln, welche die Perioden und Absätze unter einander connectiren, wo es nöthig, einschalten.

§. 306.

Der Hypotheken-Schein muß also auch in der Ordnung geschrieben werden, wie die Rubriken und Colonnen im Hypotheken-Buche selbst auf einander folgen.

§. 307.

Bei der Abschrift der ersten Rubrike müssen jedoch nur diejenigen Bemerkte, welche den gegenwärtigen Eigenthümer angehen, mit Weglassung dererjenigen, welche die vorigen Besitzer betreffen, extrahirt werden.

§. 308.

Wenn eine Post cedirt, verpfändet, subinscribirt, oder ein Arrestschlag dabey vermerkt ist, so muß zuerst die Nummer in der Eintragung-Colonne selbst geschrieben, so dann der gegenüber stehende Vermerk wegen der Cession, Verpfändung &c. unmittelbar beygefügt; und alsdenn erst mit Extrahirung der folgenden Post continuirt werden.

§. 309.

Wenn die Post geldscht ist, so wird solche zwar nicht mit extrahirt. Da aber die unter einer Rubrike eingetragene Posten, §. 63. Lit. I, mit fortlaufenden Nummern versehen sind; so muß, um Irrungen und Anstoß zu vermeiden, bey einer solchen Post, mit blosser Allegirung der Nummer, daß sie geldscht sey, bemerkt werden. Z. E. wenn von drey sub N. 1. 2. 3. eingetragenen Posten die sub N. 1. & 3. noch haften, N. 2. aber extrahirt ist; so setzt der Hypotheken-Buchführer, wenn er den Vermerk sub N. 1. abgeschrieben hat,

N. 2. ist geldscht;

und continuirt so dann mit dem Abschreiben von N. 3.

§. 310.

Wird der Hypotheken-Schein zur Recognition wegen geschenehter Eintragung ausgefertigt, so muß am Ende desselben, und vor Benetzung des Datum, angeführt werden, zu welchem Behuf, über was für eine Post, und für wen er expedirt worden.

§. 311.

Das sub Litt. B. anliegende Schema eines Hypotheken-Scheines, verglichen mit dem Schema sub A. stellt obige Vorschriften anschaulicher dar.

§. 312.

Wenn der Hypotheken-Schein vorstehendermaßen entworfen worden, muß er mit dem Buche selbst genau collationirt werden.

§. 313.

§. 313.

Durch wen diese Collationirung geschehen soll, muß, nach den Verfassungen und Umständen, bey jedem Collegio näher bestimmt werden.

§. 314.

Sodann wird der Hypotheken-Schein unter dem großen Siegel des Collegii förmlich ausgefertigt.

§. 315.

Die Ausfertigung wird, außer der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii oder Directoris, auch noch von dem Decernenten unterzeichnet, und von dem Hypotheken-Buchführer contrasignirt.

§. 316.

Die Richtigkeit der solchergestalt ausfertigten Hypotheken-Scheine muß von den Collegis, welche sie ertheilen, vertreten werden.

Die Gerichte müssen für die Richtigkeit der Hypotheken-Scheine stehen.

§. 317.

Bei dieser Vertretung finden eben die Grundsätze statt, welche Tit. I. §. 76. seq., wegen Vertretung der Richtigkeit der Hypotheken-Bücher selbst vorgeschrieben sind.

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Unter-Gerichten.

§. 1.

In grossen Städten, wo die Direction des Hypotheken-Besens dem Combinirten Magistrats-Collegio aufgetragen ist, hat es dabey ferner sein Bewenden. Doch müssen nur rechtsverständige Mitglieder eines solchen Magistrats-Collegii den Vortrag in Hypotheken-Sachen haben, und die dahin einschlagenden Verfügungen abfassen.

Von Bearbeitung des Hypotheken-Besens in großen und

§. 2.

Wo besondere Stadt-Gerichte förmirt, und diesen die Direction des Hypotheken-Besens anvertraut worden, bleibt es noch ferner bey solcher Verfassung.

§. 3.

In Städten, wo nur ein Justiz-Burgemeister oder Richter, und ein rechtsverständiger Secretarius, Stadtschreiber oder Notarius ange-
setzt ist; oder auch beyderley Aemter in einer Person vereinigt sind, muß zwar in der Regel der Justiz-Burgemeister oder Richter das Hypotheken-Besen selbst bearbeiten; und die übrigen zur Justiz nicht qualificirten Mitglieder, können sich dabey, so wenig als in andern Rechts-Angelegenheiten, eines Voti decisivi anmaßen. Es müssen aber dennoch die Hypotheken-Sachen in den ordinairn Sessionen des Magistrats vortragen; bey den dahin einschlagenden Handlungen die übrigen Rechts-Glieder, der Beglaubigung halber, zugezogen; auch die Eintragungen und Löschungen in ihrer Gegenwart vorgenommen werden.

Heinrichs-Städten

§. 4.

Bei den Domainen-Justiz-Aemtern gehört die Bearbeitung des Hypotheken-Besens hauptsächlich für den Justiz-Beamten; welcher

bey den Domainen-Aemtern;

33

jedoch

jedoch dabey, so viel als möglich, den Oekonomie-Beamten, allemal aber den Actuarium, zuziehen muß.

§. 5.

Die Hypotheken-Bücher der zu einem Domainen-Amte gehörigen Güter, werden auf dem Amte verwahrt; und das Einschreiben in selbige, nach den von dem Justiz-Beamten abzufassenden Dekreten, gehöret zu den Obliegenheiten des Actuarii, welcher dazu besonders verordnet werden muß.

§. 6.

bey Patrimonial-Gerichten.

Bei den Patrimonial-Gerichten, muß der Justitiarius für die legale Behandlung der Hypotheken-Sachen, und richtige Führung der Bücher hauptsächlich einstehn. Es kann also auch, ohne sein Zuthun und Mitwirkung, nichts dahin gehöriges vorgenommen, noch in das Hypotheken-Buch eingetragen, oder darinn gelöscht werden.

§. 7.

Bei Vollziehung der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Actuum, z. E. bey Veräußerungen der Grundstücke, bey Hypotheken-Bestellungen u. muß der Justitiarius, so bald das Object über 50 Rthlr. beträgt, den Actuarium, oder in dessen Ermangelung, zwey verordnete Gerichts-Schöppen der Beglaubigung halber, zuziehen.

§. 8.

Wo übrigens die Hypotheken-Bücher verwahrt werden sollen, bleibt der Bestimmung des Gerichts-Herrn überlassen; welcher auch berechtigt ist, zu verlangen, daß alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende Ausfertigungen, besonders die Hypotheken-Scheine, ihm zur Vollziehung vorgelegt werden; in welchem Falle jedoch der Justitiarius solche contra signiren muß.

§. 9.

Wo der Gerichtsherr sich mit selbsteigner Unterschrift solcher Sachen nicht befassen kann oder will, werden solche zwar unter der Vollziehung des Justitiarii ausgefertigt; doch stehet dem Gerichtsherrn frey, die Verfügung zu treffen, daß sowohl bey diesen Unterschriften, als überhaupt bey Verhandlungen, welche in das Hypotheken-Wesen einschlagen; bey Vollziehung der dießfälligen Actuum; bey Eintragungen und Löschungen in den Büchern, sein Oekonomie-Beamter, oder eine andere von ihm dem Justitiario an die Seite zu setzende Person, zugezogen werden solle. Diese Zuziehung kann aber nur mehrere Sicherheit und Beglaubigung zur Absicht haben; da im übrigen die Verfügungen selbst der rechtlichen Beurtheilung und Legalität des Justitiarii überlassen bleiben müssen.

§. 10.

Uebrigens sind die nach §. 3. 4. & 7. bey den Hypotheken-Sachen, der bloßen Beglaubigung wegen, zuzuziehende Magistrats-Personen, Oekonomie-Beamten und Gerichts-Schöppen, zu einiger Vertretung der von den eigentlichen Justiz-Personen begangnen Fehler oder Illegalitäten zwar nicht gehalten; sie müssen aber, wenn sie an einem von diesen verübten Falso wesentlich Theil genommen, dafür pro rata, und allenfalls in solidum gerecht werden.

§. 11.

§. 11.

Sämmtliche Unter-Gerichte müssen bey Bearbeitung des Hypotheken-Wesens, die den Ober-Collegiis im zweyten Titel gegebenen Vorschriften, nach ihrem wesentlichen Inhalt, gleichergestalt genau beobachten.

Vorfahrungs-
Art bey den
Unter-Gerich-
ten.

§. 12.

Ohnerachtet es den Partheyen nicht verbothen ist, auch bey Untergerichten, besonders in grössern Städten, und bey wichtigern Angelegenheiten, sich zur Besorgung ihrer in das Hypotheken Wesen einschlagenden Geschäfte, der Assistenz der Justiz-Commisarien zu bedienen, und durch selbige das erforderliche schriftlich zu suchen und vorzustellen; so sollen doch, in der Regel, dergleichen Geschäfte von den Unter-Richtern, mit den Partheyen unmittelbar zum Protokoll verhandelt werden.

Bei Aufstreb-
ung der in
das Hypothe-
ken-Wese-
n einschla-
genden
Gesuche;

§. 13.

Diese Protokolle vertreten also die Stelle der bey den Ober-Collegiis vorkommenden schriftlichen Eingaben; es muß daher, bey deren Abfassung, alles, was bey jenen Eingaben erforderlich ist, ebenfalls beobachtet; und insonderheit, wenn Eintragungs-Gesuche zum Protokoll angebracht worden, ausser dem Dato, zugleich die Stunde, wo sich die Parthey gemeldet hat, und zum Protokoll vernommen worden ist, darinn bemerkt werden.

§. 14.

Auch muß der Richter dabey den Punkt des Rechts von Amtswegen wahrnehmen; die der Rechte unkundigen Partheyen, von dem, was die Gesetze zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer solchen Handlung verlangen, deutlich belehren; die etwa erforderlichen Solennitäten ex officio suppliren; die rechtlichen Folgen der vorzunehmenden Handlung ihnen bekannt machen; ihnen an die Hand geben, was sie, nach Lage der Sache und Vorschrift der Gesetze, zu suchen berechtigt sind; und im übrigen mit größter Sorgfalt dahin sehen, daß niemand, aus Unwissenheit der Rechte, in Schaden gesetzt, oder durch Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten, nichtige und unkräftige Handlungen bey dem Hypotheken-Buche vorgenommen werden.

§. 15.

Die auf dergleichen Gesuch zu treffenden Verfügungen müssen, nach Art einer Resolution, unter das Protokoll notirt, und wenn in dem Hypotheken-Buche ein Vermerk zu machen ist, die Formul desselben, auf eben die Art, wie bey den Ober-Collegiis in den abzufassenden Decreten geschieht, der Resolution wörtlich inserirt werden.

Bei den auf
solche Gesuche
zu treffenden
Verfügungen.

§. 16.

Die schriftlichen Eintragungs- und Löschungs-Befehle fallen bey den Untergerichten in der Regel weg; und es wird bloß die vorstehendermaßen abgefaßte Resolution, dem Hypotheken-Buchführer vorgelegt; welcher die Eintragung oder Löschung, nach Anweisung dieser Resolution, in der Art, wie es die Eingangs bestimmte Verfassung eines jeglichen Gerichts mit sich bringt, übrigens aber nach den Vorschriften des zweyten Titels verrichtet; wie solches geschehen, unter der Resolution vermerkt; und wegen Ausfertigung des Hypotheken-Scheins, statt der Recognition, das Erforderliche besorgt.

§. 17.

Auch bey Unter-Gerichten müssen die Tit. I. §. 64. beschriebene Ingrossations-Bücher gehalten, und wegen Führung der Grund-Acten, die Vorschrift des §. 69. ibid. beobachtet werden.

Vierter Titel.

Wie bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher zu verfahren.

§. 1.

Bei den Ober-
Gerichten sind
überall Hypo-
theken-Bü-
cher.

Da bey denjenigen Collegiis, welchen die Direction des Hypotheken-Besens über die der Jurisdiction der Landes-Justiz-Collegiorum unterworfenen Grundstücke anvertrauet ist, bereits überall Hypotheken-Bücher formirt sind; so bedarf es für diese keiner besondern Anweisung, wegen des bey Errichtung solcher Bücher zu beobachtenden Verfahrens.

§. 2.

Wenn auch dergleichen Hypotheken-Bücher, durch Feuer- oder andere Unglücks-Fälle verloren gehen sollten; so können sie doch aus den Ingrossations-Büchern, aus den Grund-Acten, und schlimmsten Falls, aus den vorhin ausgefertigten in den Händen des Publici befindlichen Hypotheken-Scheinen, leicht wieder hergestellt werden.

§. 3.

Allenfalls würden bey einem außerordentlichen Falle, nach den Umständen desselben, besondere Anweisungen nachgesucht und ertheilt werden müssen.

§. 4.

Wie solche bey
den Unter-Gerichten anzulegen.

Bei Unter-Gerichten aber kann der Fall vorkommen, daß hier und da noch keine wirkliche Hypotheken-Bücher vorhanden sind; und da solche alsdenn der Vorschrift Tit. I. §. 2. gemäß, binnen Jahr und Tag errichtet werden sollen; so sind Anweisungen, wie bey solcher Errichtung zu verfahren, hier nothwendig.

§. 5.

Ansmittelung
der in das Hypo-
theken-Buch
gebrochenen
Grundstücke.

Ein Unter-Gericht, welches solchergestalt neue Hypotheken-Bücher anzulegen hat, muß sich für allen Dingen, ein vollständiges und richtiges Verzeichniß, sämmtlicher unter seiner Gerichtsbarkeit gelegenen Immobilien, zu verschaffen bedacht seyn; und sich dazu der vorhandenen Steuer-Servis- und anderer Catastern, so wie überhaupt der Assistenz des Policy-Magistrats, des Oekonomie-Amtes, oder der Dorf-Gerichte bedienen.

§. 6.

Jedem dergleichen Immobili muß das Gericht einen, oder nach Befinden seiner Wichtigkeit und Werths, auch mehrere Bogen widmen, auf welchen die dasselbe betreffenden, und nach den bald folgenden Anweisungen einzusammelnde Nachrichten, verzeichnet werden.

§. 7.

Einsammlung
der Nachrichten
dazu.

Sodann muß der Richter alle in seiner Registratur vorhandene Protokoll-Handels-Schoppen-Contracts-Consens-Confirmations- und andere dergleichen Bücher und Acten-Convolute, sie haben Nahmen wie sie

sie wollen, in welche, nach bisheriger Verfassung, die auf das Hypotheken Wesen sich beziehende Angelegenheiten und Eingaben protokolliert, eingeschrieben oder eingeheset worden, Blatt für Blatt durchgehen; und so, wie er etwas darinn vorfindet, was einen gewissen Fundum betrifft, und entweder dessen Qualität und Pertinenzstücke; oder den Titulum possessionis des jetzigen Besitzers und seiner Vorfahren; oder die darauf haftenden beständigen oder ablöslichen Lasten; Einschränkungen des Eigenthums, und der Disposition; Bestellung von Hypotheken oder Cautionen; deren Cession, Verpfändung und Löschung angeht, muß er solches kurz, doch vollständig, mit Allegirung der Qualität und des Dati des Instruments, und des Buchs, imgleichen des Blattes, oder der Seite, wo die Nachricht befindlich ist, auf den für diesen Fundum bestimmten Bogen notiren.

§. 8.

Um in der Folge den Inhalt dieser Extracte desto leichter übersehen und ordnen zu können, muß die einem jeden Fundo gewidmete Bogenzahl, in die drey Haupt-Kubriken, welche das künftige Hypotheken-Buch, nach dem vorgeschriebenen Schema, haben soll, eingetheilt, und jede Nachricht so fort unter die gehörige Kubrike notirt werden.

§. 9.

Bei Anfertigung dieser Extracte muß der Richter nichts übergehen noch weglassen, wenn es auch das Ansehn haben möchte, daß solches demalen von keinem weitem Gebrauche mehr seyn werde; da es jetzt nur darauf ankommt, Nachrichten einzusammeln; die Beurtheilung aber: was davon in das Hypotheken-Buch gehöre oder nicht, einen davon ganz verschiednen Actum ausmacht.

§. 10.

Wo sich findet, daß ein Besitzer ein Grundstück sub hasta erstanden, oder daß er darüber ein förmliches Präklusions-Urtel, mit Beobachtung der Erfordernisse der damaligen Prozeß-Ordnung, ausgebracht habe, kann dieser Zeitpunkt zum Termino a quo der einzusammelnden Nachrichten angenommen werden. Wo aber dergleichen sich nicht findet, muß der Richter bis auf 44 Jahre, in so fern die Nachrichten in seiner Registratur so weit auslangen, zurückgehen.

§. 11.

So wie der Richter mit Extrahirung der Bücher und Registraturen fertig ist, muß er demnächst die gegenwärtigen Besitzer der Grundstücke, über die ihnen bekannten und etwa in ihren Händen befindlichen Nachrichten, welche das Grundstück betreffen können, vernehmen; ihnen die Vorlegung der über ihren Fundum erhaltenen Privilegien, Kaufbriefe oder anderer Erwerbungs-Dokumente; imgleichen die getreue Angabe der darauf haftenden Lasten und Schulden abfordern; und was er solchergestalt eruiert hat, auf den für solchen Fundum bestimmten Bogen gleichergestalt, unter der gehörigen Kubrik, vermerken.

§. 12.

Da der Richter, durch den aus den Büchern formirten Extract, schon ziemlich vollständige Nachrichten von dem statu reali eines jeden Immobilis vor sich hat, so wird es ihm leicht, zu beurtheilen: worauf er die dem Besitzer vorzuliegende Fragen vornehmlich richten müsse. In

sonderheit aber hat er einem jeden, die nach den Büchern auf dem Fundo liegenden Lasten und Schulden, von deren bereits erfolgten Tilgung daraus nichts erhellet, bekannt zu machen; ihre Erklärung darüber zu vernehmen; wenn sie behaupten, daß solche getilgt wären, die Production der darüber in Händen habenden Quittungen, oder andere schriftliche Beweismittel zu erfordern, und solchergestalt die Extracte möglichst zu completiren.

§. 13.

Kann der Besizer hinlängliche Beweismittel über die Tilgung einer solchen Post nicht so fort beybringen; so muß der Richter ihn bedeuten: was er zu thun habe, um durch Aufforderung des Inhabers derselben, oder seiner Erben zur Verzicht's-Leistung oder durch ein förmliches Aufgeboth und Ausbringung einer Präklusoria, den Fundum von einem solchen Real-Anspruch zu befreien. Unterdessen, und bis solches geschehen, muß der Widerspruch des Besizers, gegen die Gültigkeit einer solchen Post, in dem Extracte mit bemerkt werden.

§. 14.

Öffentliche
Aufforderung
aller Real-
Prätendenten.

Außer der Extrahirung der Bücher, und Vernehmung der Besizer, besteht das dritte Mittel, welches der Richter anwenden muß, um sich die zur Formirung des Hypotheken-Buchs gehörigen Nachrichten so vollständig, als möglich, zu verschaffen, in einer öffentlichen Bekanntmachung: daß das Hypotheken-Buch der Stadt oder des Dorfs N. N., auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besizern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle; und daher ein jeder, welcher dabey ein Interesse zu haben vermeyne, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenke, sich binnen — Monathen bey dem Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben habe.

§. 15.

Diese Bekanntmachung ist keine Edictal-Citation, sondern eine bloße Benachrichtigung an das Publikum. Es findet auch dabey keine Commination statt; da einem jeden, welcher auf ein solches Grundstück Real-Ansprüche zu haben glaubt, solche zu jeder Zeit, auch nach der bestimmten Frist, und wirklich erfolgter Einrichtung des Hypotheken-Buchs anzumelden, und darinn nachtragen zu lassen, freysteht. 10

§. 16.

Das Avertissement muß nicht allein an der gewöhnlichen Gerichtsstelle desjenigen Orts, dessen Hypotheken-Wesen regulirt werden soll, sondern auch bey zweyen andern Gerichten angeschlagen werden; und muß der Richter, mit pflichtmäßiger Ueberlegung, solche Derter aussuchen, nach welchen die Jurisdiction's-Eingesessenen den meisten Verkehr haben, und wo es also auch am wahrscheinlichsten ist, daß Leute sich befinden können, die bey der vorsehenden Hypotheken-Regulirung ein Interesse haben.

§. 17.

Außerdem muß dieses Avertissement, zu dreyen verschiedenen malen in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz eingerückt werden.

§. 18.

§. 18.

Die Bekanntmachung geschieht zu gleicher Zeit, so wie das Gericht mit Einsammlung der Nachrichten, nach §. 7. seq den Anfang macht; und die Frist zur Anmeldung wird bis zu dem Zeitpunkte hinausgesetzt, wo der Richter mit Extrahirung der Bücher und Vernehmung der Besitzer fertig zu seyn, wahrscheinlich vermuthen kann.

§. 19.

Meldet sich nun, während dieser Frist, jemand mit einem dergleichen Anspruch, so muß der Richter für allen Dingen nachsehen: ob auch solcher ein wirkliches Real-Recht zum Grunde habe.

§. 20.

Ist es eine bloße Personal-Forderung, so muß der Prätendent dessen bedeutet, und an die Person seines Schuldners verwiesen werden.

§. 21.

Ist es aber ein wirklicher Real-Anspruch, so muß der Richter in seinem Extract nachsehen: ob solcher schon darinn vorgekommen, und von dem Besitzer anerkannt sey. Findet sich dieses, so muß er es dem Imploranten bekannt machen, und ihn bedeuten: daß bey künftiger Errichtung des Hypotheken-Buchs, die Forderung, auf den dafür verhafteten Fundum, gehörigen Orts eingetragen werden solle.

§. 22.

Ist die angemeldete Forderung in dem Extract bisher vorgekommen, so muß der Besitzer darüber besonders vernommen werden.

§. 23.

Agnosciert derselbe die Forderung, so wird sie in dem Extract gehörigen Orts nachgetragen.

§. 24.

Wird aber die Forderung nicht agnosciert, so muß der Richter beurtheilen: ob solche wenigstens einigermaßen bescheinigt sey; oder ob es ihr an der Bescheinigung gänzlich ermangele.

§. 25.

Ist die Forderung gar nicht bescheinigt, so muß der Implorant bedeutet werden: daß darauf bey künftiger Einrichtung des Hypotheken-Buchs keine Rücksicht genommen werden könne; und es ihm überlassen bleibe, den sich angemaaßten Real-Anspruch, gegen den Besitzer, allenfalls im ordentlichen Wege Rechtens, näher auszuführen.

§. 26.

Ist die Forderung einigermaßen bescheinigt, so wird selbige, zugleich aber auch der von dem Besitzer dagegen geäußerte Widerspruch, in dem Extracte notirt, und dem Imploranten davon Nachricht gegeben.

§. 27.

Wenn nun der §. 18. bestimmte Zeitraum verflossen ist, und die erforderlichen Nachrichten nach Möglichkeit eingesammelt sind; so muß der Richter solche nunmehr von jedem Fundo besonders durchgehn, und Wie die eingesammelten Nachrichten zu ordnen gehörig ordnen.

§. 28.

§. 28.

Er muß also für jeden Fundum die wirkliche Tabelle des künftigen Hypotheken-Buchs, so wie solche demnächst in die Bücher übergetragen werden soll, auf besondere Bogen entwerfen.

§. 29.

Dabey muß er, in Ansehung der ersten den Titulum possessionis betreffenden Rubrike, nicht nur auf den gegenwärtigen Besitzer, sondern auch auf seinen nächsten Vorfahren Rücksicht nehmen; und in Ansehung beider die Art, wie die Berichtigung des Tituli nachgewiesen worden, in dem Entwurf eintragen.

§. 30.

Weiter als auf den Auctorem des gegenwärtigen Besitzers, braucht der Richter bey der Eintragung des Tituli nicht zurück zu gehen; und wenn der gegenwärtige Besitzer den Fundum sub hasta erstanden, oder Praeclutorian darüber ausgebracht hat, so darf nur dessen eigener Titulus berichtigt werden.

§. 31.

Die zur zweyten Rubrike gehörenden Onera realia und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition des Besitzers, werden nach der Zeitfolge, so wie sie entstanden sind, eingetragen.

§. 32.

Eben so werden auch die ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und andre zur dritten Rubrike gehörigen Real-Ansprüche, nach der Zeitfolge ihres Entstehens, hinter einander geordnet; da bey der ersten Einrichtung eines Hypotheken-Buchs, die Eintragung aller alsdenn existirenden Real Rechte zu gleicher Zeit erfolgt; folglich die Ordnung, wie solche Rechte hinter einander zu lociren, nicht so, wie bey schon formirten Hypotheken-Büchern, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingressations-Gesuche, regulirt werden kann.

§. 33.

Nur allein diejenigen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welchen die Landes-Gesetze, und insonderheit die Concurs-Ordnung, ein Privilegium speciale beylegen; dergestalt, daß sie allen andern auch ältern hypothekarischen Rechten vorgehen, müssen in dieser Ordnung dem Eintragungs-Schema inserirt werden; da hier lauter noch unetragene Hypotheken mit einander concurriren; folglich ihre Rang-Ordnung im Hypotheken-Buche so formirt werden muß, wie es die Gesetze, nach der Natur und Privilegiis der Forderung an sich, ohne Rücksicht auf eine vorhandene Ingressation, bestimmen.

§. 34.

Es versteht sich von selbst, daß, indem der Richter seine Extracte durchgeht, und die Eintragungstabelle daraus formirt, er diejenigen Posten, die zwar ehedem auf dem Fundo gehaftet haben, deren schon erfolgte Tilgung aber durch die eingesammelten Nachrichten hinlänglich ausgewiesen ist, weglassen müsse.

§. 35.

Posten, von welchen der Besitzer die erfolgte Tilgung zwar behauptet, solche aber nicht vollständig ausweisen können: ingleichen die-
nigen,

jenigen, welche zwar aus den Büchern nicht erhellet haben, von den Prätendenten aber angemeldet und bescheiniget, jedoch von dem Besizer nicht agnosceirt worden sind, werden in der Eintragungstabelle gehörigen Orts inserirt, und der Widerspruch des Besizers dabey vermerkt.

§. 36.

Dabey ist insonderheit noch zu bemerken, daß wenn zwar ausgemittelt ist, was gestalten jemanden ein hypothekarisches Recht auf einem Fundum constituirte worden, die Person und Qualität des dermaligen Inhabers hingegen unbekannt oder zweifelhaft ist, die Eintragung auf den Namen desjenigen geschehe, der nach Maaßgabe des vorhandenen Instruments, oder sonstiger Nachricht, das Real-Recht zuerst erlangt hat; und es denjenigen, welche sich jetzt desselben anmaßen wollen, überlassen bleibe, solches unter sich, oder mit dem Besizer und Schuldner, besonders auszumachen.

§. 37.

Uebrigens müssen die Eintragungsbemerkte in dem Schema, nach der Vorschrift Tit. II. §. 21. von dem Richter kurz, bündig und vollständig formulirt, und die Bücher oder Akten, wo die zu einem solchen Bemerkte gehörigen Dokumente und Nachrichten in extenso anzutreffen sind, bey einem jeden derselben allegirt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht mit Entwerfung dieser Eintragungstabellen fertig ist, so macht es dem Landes-Justiz-Collegio davon Anzeige; damit dieses, entweder bey einer vorzunehmenden Visitation, oder wenigstens durch Einforderung einiger Extrakte und Tabellen, von Fundis verschiedener Art, das von dem Unter-Gerichte beobachtete Verfahren, und dessen Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften, näher prüfen könne.

§. 39.

Nach erfolgter Approbation des Landes-Collegii, geschieht die wirkliche Uebertragung in die unterdessen angeschafften, gebundenen und liniirten Hypotheken-Bücher.

Wie die wirkliche Uebertragung in die neuen Hypotheken-Bücher geschehen solle.

§. 40.

Auf die von den Besizern producirtten Erwerbungs-Dokumente, wird die geschehene Eintragung des Tituli possessionis gewöhnlichermassen registirt, und solchen ein Hypotheken-Schein, zur Recognition darüber, beygeheftet.

§. 41.

So viel es möglich ist, und ohne besondere den Interessenten zu verursachende Weitläufigkeiten und Kosten geschehen kann, muß auch in Ansehung der übrigen eingetragenen Posten, die geschehene Ingrossation auf die darüber vorhandenen Dokumente registirt werden. Ohnfehlbar aber muß solches erfolgen, wenn dergleichen Dokumente bey anderer Gelegenheit, z. E. bey einer Cession, Verpfändung, Abschlags-Quittung etc. ohnehin producirt werden müssen.

§. 42.

Ben Errichtung der Hypotheken-Bücher müssen weder die Besizer der Grundstücke, noch die andern Interessenten, mit Taxen oder sonstigen Gebühren, außer den etwanigen Copialien, belastet werden. Da

Von den Kosten.

die Haltung ordentlicher Hypotheken-Bücher zu den Obliegenheiten und Lasten der Gerichtsbarkeit gehört, so kann auch der Gerichtsherr die zu deren Anlegung erforderlichen baaren Auslagen, aus den Nutzungen der Jurisdiction zu bestreiten, sich nicht entbrechen. In Städten aber, wo die Cämmereyen sothane Auslagen aufzubringen unvermögend sind, müssen solche von den Eigenthümern der Grundstücke, jedoch mit äußerster Menage, unter Approbation des vorgesezten Landes-Collegii, und nach einer billigen Proportion gegen den Werth der Fundorum, zusammengebracht werden.

§. 43.

Wenn das Hypotheken-Buch auf vorstehende Art einmal angelegt ist, und es kommen nachher noch Posten zum Vorschein, welche einen darinn eingetragnen Fundum afficiren; so kann zwar der Umstand, daß solche weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch von dem Besizer angegeben, noch auf die geschehene öffentliche Bekanntmachung, innerhalb der festgesetzten Frist, dem Gericht angezeigt worden, den Inhaber um sein Recht, und um die Befugniß, solches noch eintragen zu lassen, keinesweges bringen. Es muß sich aber derselbe gefallen lassen, den alsdenn schon ingrosirten Posten nachzustehen; da diese, durch die erhaltene Eintragung, einmal den damit verbundenen Vorzug vor ihm erlangt haben, und er es entweder seiner eignen Schuld, oder einem bloßen Zufall bezumessen hat, wenn seine Forderung nicht früher ad Acta bekannt geworden ist.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät hiedurch jedermännlich, insonderheit aber den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Besorgung und Aufsicht über das Hypotheken-Wesen verordneten Behörden, sich nach gegenwärtiger Ordnung pflichtmäßig zu achten, und die Erfüllung der dabey zum Grunde liegenden allerhöchsten Intention, zur vollständigsten Sicherstellung des Eigenthums und Vermögens der Königl. Unterthanen, mit schuldigem Fleiß und Aufmerksamkeit sich angelegen seyn zu lassen. So geschehen &c. Berlin, den 20. Dec. 1783.

Friederich.

(L. S.)

v. Carmer.

A.

No. X.

Daß

im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtchen Kreuze

gelegene

f r e y e

Allodial-Ritter-Guth Schleebach,

zu welchem

eine in dem benachbarten Märkischen Kreuze gelegen, und in den Hypotheken-Büchern der Schwarzwaldischen Regierung besonders eingetragne Wiese, die Otter-Wiese genannt, gehört;

Nahmen des Besizers.	Rubrica I. Titulus possessionis.	Werth des Immobilis. Nthlr.
Der Landrath Johann Heinrich v. Heuthen.	<p data-bbox="575 555 1445 782">Von dem Kriegs-Rath von Gutendorf, laut des unterm 4ten Septbr. 1782 errichteten, und den 23. Oct. ej. a. gerichtlich confirmirten Kauf-Contractes, vor in Courant erkaufte; und ist Titulus possessionis für ihn, ex decreto vom 3. ejusd. anni eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.</p> <p data-bbox="575 815 1445 977">Besizer hat den Fundum gerichtlich aufbieten lassen, und sub publ. 10. October 1783 praeculoriam darüber erhalten, auch solches, vermöge Decrets vom 28. ej. anhero vermerken lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.</p>	48000

--	--	--

Darauf sind eingetragen

Quantum.

Rubrica II.

Onera perpetua

und

Einschränkungen des Eigenthums, oder der
Disposition.

deren Löschung.

Rtbl. gr pf.
5 12

Fünf Thaler, Zwölf Groschen, als ein unablässlicher Zins
für die Kirche zu
laut Fundations-Instrument d. d. " " " "
jährlich an Martini zahlbar.
Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Kriegs-
Raths von Gutendorf, der Lieutenant Joh. Ludw. v. Gu-
tendorf, in dem brüderlichen Erb-Recess d. d. 10. Jan.
1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außer-
halb der Familie veräußert werden sollte; welches Vorkaufs-
Recht, bey Berichtigung des Tituli possessionis für den
Kriegs-Rath von Gutendorf, anhero einzutragen p. Decre-
tum v. 18. Febr. 1768. ex officio verordnet worden,
Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Auf dieses Vorkaufs-
Recht hat der gewesene
Lieutenant, Joh. Ludwig
v. Gutendorf, vermöge
der von ihm unterm 10.
Decbr. 1781. ausgestell-
ten, und den 28. ej. ges-
richtlich recognoscirten
Declaration renunciert;
und ist daher solches ex
Decreto vom 2ten Jan.
1782. gelöscht worden.
Cf. Ingr. B. Vol. p.

Rubrica III.

Quantum

Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.

Cessi

Rehlr.	gr. pf.		Rehlr.	gr. pf.
12000		1) Zwölfstausend Thaler schwer Courant, welche für den Bruder des Besitzers Kriegs-Rath von Gutendorf, den Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, vermöge väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. Jan. & confirmato 19. Jan. 1768. als der ihm zukommende Erb-Antheil festgesetzt, und ad instantiam des gedachten Lieutenant von Gutendorf, vermöge Decrets vom 28. Febr. 1768. mit der Bemerkung eingetragen worden, daß solche gegen Verzinsung à 4 p. Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen.	8000	
12000		2) Zwölfstausend Thaler, in gleichmäßigem schweren Courant, als die Erbgelder der Schwester des Besitzers, Kriegs-Raths von Gutendorf, der Johanna Magdalena verehl. von Noll, welche in dem Erb-Recess v. 10. Januar 1768. bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets v. 28. Febr. ej. a. zu gleichem Rechte mit den Erbgeldern ihres Bruders, des Lieutenants von Gutendorf, und mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand zu 4 pro Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen werden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.		
1000		3) Tausend Thaler in Courant, nach dem Münz-Fuß von 1764. welche der Besitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, laut Instrument d. d. 10 April 1770. von dem Kaufmann Gottlieb August Mercator zu Liebstadt, unter Verpfändung des Gutes, gegen 5 p. Cent Zinsen, und vierteljährige Aufkündigung erborgt; das Schuld- und Verpfändungs-Instrument den 10. May 1770. gerichtlich recognoscirt; und solches vigore decreti d. d. 17. ej. hat eintragen lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.		
1000		4) Eine Caution von Tausend Thaler, welche Besitzer für den Rentanten Rosenmann, bey der Königl. Salz-Casse zu Liebstadt, laut Caution-Instruments d. d. 15. Martii 1772. bestellt hat; und welche ad requisitionem der Kriegs- und Domänen-Cammer d. d. 2. April 1772. vermöge Decrets vom 8. ejusd. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.		

ones.

Ebschungen.

Acht Tausend Thaler schwer Courant, von gegen über stehenden 12000 Rthlr. Erb-Geldern, hat der Lieutenant von Gutendorf dem Kaufmann Joh. Gottlieb Mercator zu Liebstadt, cum prioritae prae relicto, den 8. Januar 1773. gerichtlich cedirt, und ist diese Cession ex Decreto vom 20sten ejusdem eingetragen worden.

Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Mit gegen über stehenden 12000 Rthlr. Erb-Geldern, hat die Inhaberin, Joh. Magdalena von Koll, der Königl. Salz-Casse, wegen der von dem Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, für den Rentanten Rosemann bestellten, und sub n. 4. eingetragenen Caution per 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15 Martii 1772. die Priorität eingeräumt; welches ex Decreto vom 8. April 1772. eingetragen worden.

Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Rthlr. gr. pf.
4000

Vier Tausend Thaler von den sub n. 1. gegen über stehenden Erb-Geldern, hat Besitzer, Rr Rath v Gutendorf, seinem Bruder, dem Lieutenant v Gutendorf, laut gerichtlich recognoscirter Quittung v 28 May 1773. bezahlt; und sind solche ex decreto vom 10 Jun. ej. a. gelöscht worden.

Cf. B. Vol. Pag.

500

Auf Abschlag des sub n. 3. intabulirten Darlehns, hat der Kaufmann Mercator, vermöge gerichtlich recognoscirter Quittung d. d. 10 Jan. 1777. bezahlt erhalten, und sind solche ex decreto vom 2 Febr. ej. a. gelöscht worden.

Cf. B. Vol. Pag.

500

Als der Rest dieses Darlehns, hat Debitor, vermöge gerichtlich geleisteter Quittung d. d. 10. Decembr. 1777. bezahlt, und sind gelöscht ex Decreto v. 22. ejusdem.

Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Rubrica III.

Quantum.

Gerichtlich versicherte Schulden und andere Reals
Verbindlichkeiten.

Cessi

6000

5) Sechs Tausend Thaler in Golde, den Friedr. v'or à 5 Rthlr gerechnet, welche der Besizer, Kriegs Rath von Gutendorf, laut Schuld-Instrumentis v. 8. October 1779, von dem jüdischen Banquier Moses Marcus, gegen Verzinsung à 6 p Cent, und halbjährige Aufkündigung erborgt; darüber unterm 10. ejusdem gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex Decreto v. 15. ejusdem hat eintragen lassen.

Cf. Ingt. B. Vol. Pag.

10000

Zehn Tausend Thaler in Courant, als rückständige Kaufgelder, für welche sich der vorige Besizer, Kriegs-Rath v Gutendorf, in dem mit dem Land-Rath von Heutben errichteten Kauf-Contract d d 4 Sept. & confirm. 23 Octobr. 1782. das Dominium reservirt hat; dergestalt, daß solche, gegen Verzinsung à 5 p Cent, und halbjährige Aufkündigung auf dem Gute stehen bleiben sollen. Eingetragen ad initium des von Gutendorf, ex decreto v. 20. Nov. 1782.

Cf. Ingt. B. Vol. Pag.

ones.

Ebschungen.

ones.	Ebschungen.

Ad No. LIX.

Hypotheken-Schein über das im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreuze, gelegene freye Allodial-Ritter-Gut Schleebach.

Das unter der Gerichtsbarkeit der Burgstädtischen Regierung, im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreuze, gelegene freye Allodial-Ritter-Gut

Schleebach,

zu welchem eine in dem benachbarten Märkischen Kreuze gelegene, und in dem Hypotheken-Buche der Schwarzwaldischen Regierung, besonders eingetragene Wiese, die Otter-Wiese genannt, gehört, hat der jetzige Besitzer

der Königl. Kriegs-Rath Philip Moriz von Gutendorf,

aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehel. von Koll, unterm 10ten Januar 1768. errichteten, und den 19. ejusd. gerichtlich bestätigten Erb-Recesses, vor 46000 Rthlr. in Courant übernommen, und ist Titulus possessionis vor ihn, auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Decrets vom 18ten Febr. 1768. eingetragen worden.

Zu diesem Gute hat Besitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katsbach gehdrigen Fleck Eichen Holz, die grüne Heide genannt, von dem Besitzer ernannten Gutes, Martin Siegfried von Koll, laut Contracts d. d. 22. Jan. 1770., vor 1000 Rthlr. zugekauft, und dieses noviter acquisitum ex decreto vom 10. Aug. 1770. auf den Grund des Kauf-Contracts anhero vermerken lassen. Im Jahre 1779. hat Besitzer das Gut gerichtlich abschätzen lassen, und ist dasselbe, laut Taxations-Recesses d. d. 2. Martii anni, auf 50000 Rthlr. gewürdigt, auch solches ex decreto d. d. 3. Aug. ej. anni, auf sein Gesuch, in dem Hypotheken-Buche vermerkt worden.

Darauf sind eingetragen

I. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

1) Fünf Thaler Zwölf Groschen, als ein unabblölicher Zins für die Kirche zu — laut Fundations-Instrument d. d. — jährlich an Martini zahlbar.

2) Das Vorkaufs Recht, welches sich der Bruder des Besitzers, der Lieutenant J. h. Ludwig von Gutendorf, in d. m. brüderlichen Erb-Recesses d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden sollte; welches Vorkaufs Recht, bey Verchtigung des Tituli possessionis für den Besitzer, vermöge Decrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden.

II. Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.

1) Achteausend Thaler in Courant, als der Ueberrest derjenigen 12000 Rthlr., welche für den Bruder des jetzigen Besitzers, den Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, vermöge des väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. & confirm. 19. Jan. 1768., als der ihm zukommende Erb-Antheil festgesetzt, und ad instantiam desselben, ex decreto vom 28. Februar 1768. mit der Bemerkung, daß sie gegen Verzinsung à 4 p. Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen, eingetragen worden; von welchen Erb-Geldern, der Lieutenant von Gutendorf, obige 8000 Rthlr. dem Kaufmann Johann Gottlieb Mercator zu Liebstädt, cum prioritare præ residuo, den 8. Jan. 1773. gerichtlich cedirt hat; welche Cession ex decreto vom 20. ejusd. eingetragen worden.

2) Zwölftausend Thaler in gleichmäßigen schweren Courant, als die Erb-Gelder der Schwester des Besitzers, Johanna Magdalena verehel. v. Koll, welche in dem Erb-Recess vom 10. Januar 1768. bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets vom 28. Febr. ej. a., zu gleichem Rechte, mit den Erb-Geldern ihres Bruders, des Lieutenant von Gutendorf,

Gutendorf, mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand, gegen 4 pro Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen worden. Mit diesen 12000 Rthlr. Erb-Geldern, hat die Inhaberin, der Königl. Salz-Casse, wegen der von dem Besizer, Kriegs-Rath von Gutendorf, für den Rentanten Rosemann bestellten, und sub No. 4. eingetragenen Cautio p. 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. März 1772. die Priorität eingeräumt, welches ex decreto vom 8. April 1772. eingetragen worden.

3) Ist gelöscht.

4) Eine Cautio von Eintausend Thaler, welche Besizer, für den Rentanten Rosemann, bey der Königl. Salz-Casse zu Liebstadt, laut Cautions Instruments d. d. 15. März 1772. bestellt hat, und welche, ad requisitionem der Kriegs- und Domainen-Cammer, d. d. 2. April 1772., vermöge Decrets vom 8. ej. eingetragen worden.

5) Sechstausend Thaler in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besizer, Kriegs-Rath von Gutendorf, laut Schul-Instrument d. d. 8. Octobr. 1779. von dem jüdischen Banquier Marcus Moses, gegen Verzinsung à 6 pro Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm

10. ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen lassen.

Außer vorstehenden Posten ist auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdischen Banquier Marcus Moses, in vim recognitionis, wegen der für ihn sub No. 5., ex instrumento vom 8ten Octobr. 1779. in größtem 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burstadtlichen Regierung gewöhnlichen Uterichrift, und vordruckten großen Innsiegel. Gegeben Burgstadt den 18. Oct. 1779.

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.
Subscriptio Subscriptio Subscriptio
Praesidis. Directoris. Decernentis.

N. N.
Subscriptio Subscriptio
Secretarii. Ingrossatoris.

Die hier eingeschlossenen Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim Recognitionis, sondern bloß pro informatione expedirt wird.

No. LX. Rescript an das Ostpreußische Etats-Ministerium, nach welchem die dortige Verfahrungs-Art in Abschloß-Sachen bey der bisherigen Verfassung belassen, und das Circular vom 1ten August 1783. nicht in Ausübung gebracht werden soll. De Dato Berlin, den 24. December 1783.

Friedrich König von Preussen etc. etc. Unsern etc. Ueber euren Bericht vom 10. Nov. a. c., wegen der in Ansehung der Verfahrungs-Art in Detract-Sachen, ergangenen Circular-Berordnung vom 1. August a. c., ist mit dem General-Directorio communiciret worden. Wir machen euch darauf hiermit in Gnaden bekannt, daß Wir bey der von euch angezeigten besondern Einrichtung und Bewandniß des dortigen Abschloß-Besens,

es nicht nur unbedenklich, sondern auch selbst nothwendig finden, daß gedachte Circular-Berordnung vom 1. August a. c. in Ost-Preussen nicht in Anwendung und Ausübung gebracht, sondern es hierinn bey der bisherigen Verfassung und Verfahrungs-Art belassen werde. Vor nach ihr euch denn zu achten habt. Gegeben Berlin, den 24. Dec. 1783.

v. Zintkenstein. v. Herzberg.